

Reader der Fachtagung

**Digitalisierung –
neue Wege zur Diffamierung,
Bloßstellung, Belästigung und
Überwachung**



Rainer Franosch

Leitender Ministerialrat

Referatsleiter Strafrecht und Cybercrime beim
Hess. Ministerium der Justiz

Veranstalter:

Regionaler Runder Tisch Rhein-Westphalia

Inhaltsverzeichnis

EinleitungS. 3

GrußwortS. 4

Achim Hallerbach
Landrat des Landkreises Neuwied

PräsentationS. 5

Rainer Franosch
Ltd. Ministerialrat Hess. Ministerium der Justiz

ImpressumS. 52



v.l.n.r. Rainer Franosch, Beate Ullwer, Daniela Kiefer, Doris Eyl-
Müller

Einleitung

Liebe Leser und Leserinnen,

Gewalt in engen sozialen Beziehungen hat bekanntlich viele Gesichter und reicht von bloßer Gewaltanwendung bis zur subtilen Belästigung.

Mit der Digitalisierung eröffnen sich neue Wege für Gewalttäter, insbesondere auch im Bereich der sog. engen sozialen Beziehungen. So kann das smarte Home zum Alptraum werden, wenn der Gewalttäter zwar durch eine Wegweisung der Polizei der Wohnung physisch verwiesen ist, der Zugang zu den vormals gemeinsamen vier Wänden und Personen jedoch digital weiterhin besteht. Die FamiSafe-App kann schnell das Attribut Safe verlieren, wenn ein Rosenkrieg herrscht.

Alles, was uns die digitale Welt bietet, gibt es auch analog, allerdings alles schneller, anonymer und im gewissen Sinne nachhaltiger.

Unser Referent für die 16. Fachtagung des Regionalen Runden Tisches Rhein-Westerwald, Ltd. Ministerialrat Rainer Franosch, wurde bereits 1999 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit der Einrichtung eines der ersten Fachdezernate für Cybercrime in Deutschland beauftragt.

Als Oberstaatsanwalt war er von 2010 bis 2015 Leiter der von ihm mitaufgebauten Hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. In dieser Funktion führte er zahlreiche, überwiegend grenzüberschreitende Großverfahren aus allen Bereichen von Cybercrime, wobei die Bekämpfung der Kinderpornografie einen Schwerpunkt bildete.

Rainer Franosch war mehrfach Sachverständiger für den Deutschen Bundestag, u.a. im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ und ist heute Referatsleiter Strafverfahrensrecht und Cybercrime im Hessischen Ministerium der Justiz

Seine ausgewiesene Expertise stellte er im Rahmen der Fachtagung „Digitalisierung - neue Wege zur Diffamierung, Bloßstellung, Belästigung und Überwachung“ zur Verfügung.

Die Dokumentation der Veranstaltung finden Sie in diesem Reader.

Wir wünschen Ihnen eine angeregte Lektüre.

Ihre Gleichstellungsbeauftragten

Beate Ullwer
Westerwaldkreis

Daniela Kiefer
Landkreis Neuwied

Grußwort

Achim Hallerbach Landrat des Landkreises Neuwied

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur in der Arbeitswelt hat die Digitalisierung Einzug gehalten und schreitet mit großen Schritten voran. Auch zuhause nutzen wir die ausgefeilte Technik, um uns das Leben zu erleichtern. Nahezu jede und jeder von uns verfügt über ein Smartphone- es gibt Apps für alle Gelegenheiten. Wir bewegen uns ganz selbstverständlich im virtuellen Raum, der auch unser reales Zuhause bestimmt.

Digitalisierung ist jedoch nicht immer positiv:

Aus dem fürsorglich gemeinten Lokalisieren per Ortungsdiensten kann schnell eine Bedrohung durch Überwachung und damit zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit werden.

Prekäres Film- und Fotomaterial aus dem persönlichen Leben einmal ins Netz gestellt, verfolgt die Opfer zuweilen jahrelang. Denn während früher solches Material analog auftauchte und dann wieder verschwand, bleibt es heute oftmals erhalten und fügt dadurch den Betroffenen immer wieder aufs Neue Leid zu.

Vertrauensvoll weitergegebene Passwörter und Zugänge können zu finanziellem Ruin führen, wenn Täter z.B. aus Rache Bankkonten leerräumen.

All diese Dinge eröffnen Gewalttätern „neue Wege“ im Rahmen der häuslichen Gewalt. Hier ist Digitalisierung kein Fortschritt, sondern bitterer Zugewinn, um Opfer- zumeist Frauen- zu unterdrücken, zu bedrohen und zu erniedrigen.

Darum ist es auch außerordentlich wichtig, an dieser Stelle Aufklärung zu leisten, auf die Gefahren hinzuweisen und Möglichkeiten zum (Selbst-) Schutz aufzuzeigen. Wir freuen uns, dass wir mit unserer Fachtagung und dem Wissen des Lt. Ministerialrat Herrn Franosch, hierzu einen Beitrag leisten konnten.

Vielen Dank!

Digitalisierte Gewalt in engen sozialen Beziehungen- Phänomene und rechtliche Bewertung

Fachtagung

**Digitalisierung – neue Wege zur Diffamierung,
Bloßstellung, Belästigung und Überwachung**

am 3. November 2022 in Linkenbach

Leitender Ministerialrat Rainer Franosch

Ausgangslage

"Die digitale Welt erweitert die Angriffsfläche für Belästigungen und Nachstellungen. Der Stalker steht jetzt nicht mehr nur morgens und abends vor der Haustür, sondern er hat das Opfer 24/7 im Visier."



Digitale Möglichkeiten für Täter

- **Diebstahl virtueller Identitäten**
(Accountübernahme, Fake-Accounts, Postings, Bestellungen...)
- **Infiltration/Überwachung**
(Spionageapps...)
- **Diffamierung/Bloßstellung im Internet**
(Fotos, Videos...)
- **Sexuelle Belästigung: Anzügliche Chat-Nachrichten, obszöne Anmache und/oder „Dick-Pics“**

Fake-Accounts



Institution	Name
	Ergänzung
	Straße, Hausnummer
	PLZ Wohnort
	Telefon
	<input type="checkbox"/> weitere Institutionen auf Folgeblatt

SACHVERHALT
Von einer unbekanntenen Person wurde ein Fake-Account mit dem Bild der 14jährigen Geschädigten auf dem Internetportal <ask.fm> angelegt. Es wurde ein Chat mit stark sexuellem Inhalt simuliert, bei dem der Anschein erweckt wurde, als würde sich die Geschädigte prostituieren.



ask.fm Konto erstellen Anmelden

a Ask.fm app for iPhone
Take it with you anywhere! Available on the App Store

Lene @Lenelisa14
13 Jahre alt :) || Lesbisch & Vergabein ||sonst noch was?
einfach fragen :) || Kik? >>
<http://ask.fm/Lenelisa14/anzwuer/11576403211> MEINE
> @LeonieWz

187 antworten **258** gefällt das **1** geschenke
[+ Folgen](#)

Stell mir eine Frage

 Ein Geschenk spenden

Fingierte Kommunikation

Wie viele Kerle ficken dich in einer Nacht?

1

vor 25 Tagen

Was musstest du schon alles machen bzw was lässt du machen??

vaginal.anal.oral.überall reinspritzen. Einmal musste ich in einem Kleid die Wohnung putzen..

vor 25 Tagen

3 Punkte

Schluckst du auch?

Ja.

vor 25 Tagen

Warum machst du das?? Macht dir das Spaß?

Geld

vor 25 Tagen

1 Punkt

Infiltration technischer Geräte und informationstechnischer Systeme

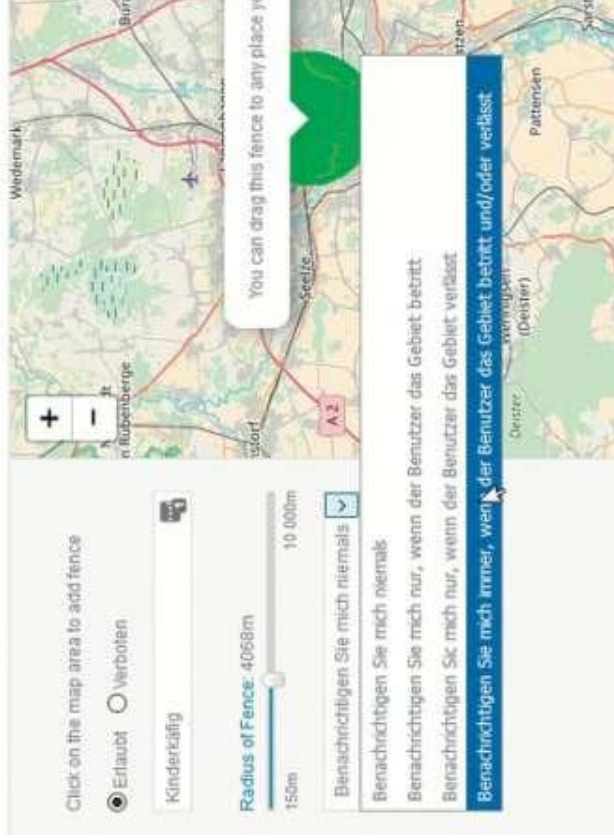


The screenshot displays the FLEXISPY application interface. At the top, there is a navigation bar with 'FLEXISPY' on the left and 'LOCATIONS' on the right. Below the navigation bar, there are tabs for 'Home', 'Account', 'Device Info', 'Data', 'Call Log', 'Key Logs', 'SMS', 'IMs', 'MMS', 'Photos', 'Videos', 'Audio Files', 'Wallpaper', 'Locations', 'Contacts', and 'App Activity'. The 'Locations' tab is currently selected, showing a map of a city area with several green location markers. A search bar at the top of the map area contains the text 'SEARCH FOR HISTORICAL GPS POSITIONS'. A pop-up window on the map displays the following information: Accuracy: 126 m, Latitude: 52.35619995311718176, Longitude: 9.6086379775633, and Date: Aug 02 13:13. Below the map, there is a table with three columns: 'PIN NUMBER', 'LATITUDE', and 'LONGITUDE'. The table contains three rows of data:

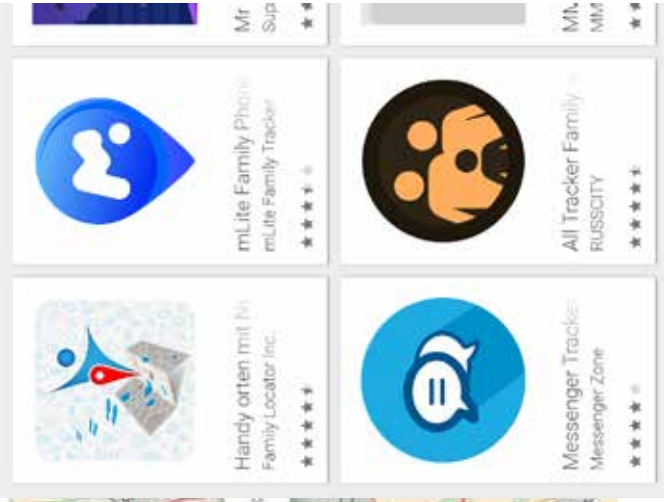
PIN NUMBER	LATITUDE	LONGITUDE
52 3864215018783855	52.3864215018783855	9.811047357067871
52 3860746616211	52.3860746616211	9.81056620678711
52 385074615478516	52.385074615478516	9.811049661863234

Problem: Die Apps an sich sind nicht verboten, da es im Bereich der elterlichen Sorge einen legalen Anwendungsbereich gibt, vgl. §§ 1626, 1631 BGB

Geofencing > Add New Fence New



Apps



Neues Phänomen: Fernsteuerung von Smart-Home-Komponenten

This controls that.



Quelle: <http://techpp.com/2013/10/16/best-internet-of-things-devices/>

Neues Phänomen: Fernsteuerung von Smart-Home-Komponenten

SPIEGEL ONLINE SPIEGEL 

C

Sonntag, 12.05.2019 15:58 Uhr

[Drucken](#) [Nutzungsrechte](#) [Feedback](#) [Kommentieren](#)



Digitale Gewalt gegen Frauen

[Alle Artikel](#)

- Der Ex ist raus aus der gemeinsamen Wohnung, doch die Frau fühlt sich beobachtet. "Ich mag den Pulli, den du gestern angehabt hast", schreibt er ihr.
- Monate nach einer schlimmen Trennung flattert einer anderen Frau eine astronomische Heizkostenabrechnung ins Haus. Dabei ist sie nur selten daheim.
- Bei einem dritten Opfer gehen mitten in der Nacht die Lichter an. Die Musikanlage plärrt los. Morgens schreibt der ehemalige Partner: "Hast du gut geschlafen?"

Das alles sind Geschichten von Frauen, über die Erica Olsen zu berichten weiß. Olsen arbeitet in den USA beim "Nationalen Netzwerk zur Beendigung häuslicher Gewalt". Sie leitet bei der gemeinnützigen Organisation ein Projekt, das sich mit dem Missbrauch von Technik beschäftigt.



Falldarstellung:
2 Js 6842/04 StA Marburg
Verfahren gegen Andreas B.

Am Vormittag des 03.05.2004 rief Frau



hier an und teilte folgenden Sachverhalt mit.

Seit ihrer Trennung von ihrem Freund, diese erfolgte mit viel Ärger und bösen Worten bekam sie noch zwei SMS von ihm, bezüglich Aufnahmen von ihr und der Möglichkeit, diese im Internet einzustellen.

Diese SMS gingen mit dem alten Handy verloren, aber Zeugen für den Wortlaut sind vorhanden.

In der Folgezeit bekam sie dann vermehrt Anrufe von Fremden, sie sich mit ihr auf Grund ihrer im Internet mit Namen und Adresse eingestellten Kontaktanzeigen und angeblicher erotischer- und Nacktfotos, treffen wollten. Ganz offensichtlich müssen diese Anzeigen einen rein sexuellen Bezug haben, insbesondere muss darin angegeben sein, „dass sie für alles offen sei“.

ist sich jedoch ziemlich sicher, dass solche Fotos oder Videos von ihr nicht existieren. Sie vermutet ihren Ex-Freund als Verursacher.

Die Anrufer gaben jedoch nie ihren Namen oder die Fundstelle der Anzeige im Internet an. Ihre Suche im Internet brachte bislang keinen Erfolg.

Am 02.05.04 bekam sie eine Email mit der Adresse „leon@im...“ je. In dieser Email erklärte der Absender, dass er im Internet interessante Bilder von ihr gefunden hätte und fragte nach, ob sie auch wirklich Interesse daran hätte.

Somit bietet sich nun die Möglichkeit, über den „Leon“ die im Internet eingestellte Anzeige zu finden und so an die Person heranzukommen, welche die Anzeige im Internet eingestellt hat.

meinte zudem, dass auch ihre Kinder von den Anrufen betroffen seien, da sie diese gelegentlich entgegennehmen.

Betreff: Hallo
Von: "leon" <r[REDACTED]@gm[REDACTED].de>
An: <P[REDACTED]s@web.de>
Datum: 02.05.04 22:12:54

Hallo petra,

ich hab dein bild im netz gefunden, ist deine Kontaktsuche wirklich echt???

Falls ja, würde ich mich freuen von Dir zuhören.

Am Montag, den 10. Mai 2004, 13.30 Uhr, suchten KOK in Pfalzgraf und ich die Geschädigte in ihrer Wohnung auf, um weitere Details zu klären. Name und Anschrift der o.a. Person wurden der Geschädigten mitgeteilt. [REDACTED] ist ihr vollkommen unbekannt. Der o.g. Ricardo [REDACTED] ist ihr vollkommen unbekannt. Im Anschluss wurde von der Geschädigten in unserem Beisein eine fingierte Mail an „leon“ [REDACTED]@gmx.de gesandt, siehe Bl. 19+20 der Akte.

Durch eine mögliche Antwort soll – ohne an Leon persönlich heranzutreten – ermittelt werden, ob tatsächlich Aufnahmen der Geschädigten (Kontaktanzeige) im Internet vorhanden sind.

Im Anschluss wurde die Geschädigte zu den näheren Umständen befragt.

Die Geschädigte ist geschieden und wohnt zusammen mit ihren drei Kindern in Neustadt.

Seit Ende 2003 erhält sie vermehrt Anrufe von männlichen unbekannt Personen, die ein Treffen wünschen.

Nach Angaben der Anrufer sei ihr Name, ihre Anschrift und Bilder im Internet vorhanden/ eingestellt.

Die Nachfragen der Geschädigten wurden nicht beantwortet und es wurde aufgelegt.

Obwohl [REDACTED] über einen ISDN-Anschluss verfügt wurden die Rufnummern der Anrufer nicht angezeigt.

Nachdem nun die Mail des Leon (angebliche Nacktaufnahmen im Internet) gekommen sei, habe sie sich entschlossen Anzeige zu erstatten.

Datei Details

Dateiname: Alle Kommentare

Allgemein

Name: 2_Privat.p [REDACTED] die hure von Neustadt Hessen 2.jpg

met-Datei: C:\Programme\efMule-de\Temp\011.part.met

Hash: B2FAA867E1A0C396A824E484895FFD61

Dateigröße: 34 KB (34.992 Bytes) (Größe auf Disk: 0 Bytes)

Status: Warte

Transfer

Quellen: 0 (nützlich: 0, NNP: 0, A4AF: 0)

Dateteile: 1, verfügbar: 0 Hashsets: 0

Datarate: 0.00 MB/s

Übertragen: 0 Bytes Komplet: 0 Bytes 0.00 % fertig

Verlust durch fehlerhaften Transfer: 0 Bytes Kompressionsgewinn: 0 Bytes

Pakete gerettet durch I.C.H.: 0

Zeit

Download hinzugefügt: Montag, 24.05.2004, 21:12:36 (vor 1 Tage 12:36 Stunden)

zuletzt komplett entdeckt: unbekannt

Letzter Empfang: Unbekannt



51 Ls 2 Jb 6842/04

Rechtsanwältin
Franziska
13. Feb. 2006



Amtsgericht Marburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

[Redacted Name]

Deutscher, geschieden

wegen

Verbreitens pornographischer Schriften u.a.

hat das Amtsgericht Marburg – Schoffengericht - in den Sitzungen vom 20.12.2005, 22.12.2005 und 09.01.2006, an denen teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schulte

als Vorsitzender

Hauswirtschaftlerin Maria Dörr

Goldschmiedin Jutta Jakob

als Schöffen

Staatsanwalt Franosch

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Weinreich

als Verteidiger

Rechtsanwalt Schroer
als Nebenklagenvertreter

Justizsekretär Koch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

am 09.01.2006

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der Beleidigung in Tateinheit mit der Verbreitung pornographischer Schriften in 27 tatmehrheitlichen Fällen latenteinheitlich in einem Fall davon mit der unerlaubten Verbreitung eines Bildnisses.

Er wird deswegen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der sichergestellte Computer Fujitsu Siemens sowie der Monitor Medion, 1 Videocassette Hi 8 und 2 CD's mit den Aufschriften „Petra, die P.B. overnet“ und „P.B.“ werden eingezogen.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin 35.000,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2005 zu zahlen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Straf- und Adhäsionsverfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin im Strafverfahren zu tragen.

Die notwendigen Auslagen der Beteiligten im Adhäsionsverfahren werden gegeneinander aufgehoben.



Gericht: **AG Marburg**
Entscheidungsdatum: 09.01.2006
Aktenzeichen: 51 LS 2 Js 5642/04
Dokumenttyp: Urteil



Quelle:

[§ 11 Abs 3 StGB](#), [§ 184 Abs 1 Nr 2 StGB](#)

Verbreitung pornografischer Schriften: Bereitstellen von Film- und Fotodateien pornografischen Inhalts in dem Client-Verzeichnis einer Internet-Tauschbörse

Orientierungssatz

Das Bereitstellen von Film- und Fotodateien pornografischen Inhalts in dem Client-Verzeichnis des Filesharingprogramms eMule erfüllt den Tatbestand des Zugangsmachers von pornografischen Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, i.S.v. [§ 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB](#). Denn als "Ort, an dem zugänglich gemacht wird" im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Herkunftsort der Datei mit unmittelbarem Zugriff des Internetbetriebers zu verstehen, weil allein diese Interpretation dem Schutzzweck der Strafnorm und den technischen Gegebenheiten Rechnung trägt ([Ba, 80](#)).

Tenor

Der Angeklagte ist schuldig der Beleidigung in Tateinheit mit der Verbreitung pornografischer Schriften in 27 tatmehrheitlichen Fällen fahrlässig in einem Fall davon mit der unerlaubten Verbreitung eines Bildnisses.

Er wird deswegen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der sichergestellte Computer Fujitsu Siemens sowie der Monitor Macdon, 1 Videocassette Hi 8 und 2 CD's mit dem Aufschriften "P", die ... P.B. overnet " und "P.B." werden eingezogen.

Rechtsänderung bei Stalking seit 01.10.2021

- 2007 – 2017 – 2021
- Stalking wurde mit „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ im Jahr 2007 in das StGB eingeführt.
- Mit „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen“ kam es 2017 zur ersten Reform.
- 2020 „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings“.
- Empirische Grundlage für die letzte Gesetzesänderung ist der „Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017“ vom 20.12.2020.

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt
1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
- ...

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,
5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,
6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- (2) ¹In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,
 2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
 3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,
 4. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,
 5. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,
 6. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder
 7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB



- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- Erfasst wird, wer einer Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen.
- Der Täter muss dazu wiederholt bestimmte Handlungen vornehmen. Welche Handlungen tauglich für eine Nachstellung sind, listet der Tatbestand in einer Enumeration auf.
- Zu ihnen gehört nach § 238 I Nr. 1–4 StGB, dass der Täter die räumliche Nähe der verfolgten Person aufsucht (Nr. 1), über Kommunikationsmittel oder über Dritte Kontakt zu ihr aufzunehmen versucht (Nr. 2), Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder Kontaktaufnahmen Dritter veranlasst (Nr. 3) oder die Person oder eine ihr nahestehende Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit bedroht (Nr. 4).

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- Zur Erfassung des sog. Cyberstalkings wurden 2021 mit § 238 I Nr. 5–7 StGB weitere taugliche Handlungen aufgenommen.
- Abgeleitet wird hier auf Fälle, in denen Täter über sog. Stalking-Apps oder Stalkingware zB auf Social-Media-Konten oder Bewegungsdaten von Opfern zugreifen oder unter Vortäuschung der Identität des Opfers in dessen Namen abträgliche Erklärungen abgeben oder Abbildungen von ihm veröffentlichen.
- Der Strafrahmen umfasst Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen (§ 238 II StGB mit Regelbeispielen) Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Verursacht der Täter mindestens fahrlässig den Tod des Opfers, eines Angehörigen oder einer dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 238 III StGB, erfolgsqualifiziertes Delikt).

Strafrechtliche Bewertung

Einrichtung eines Fake-Accounts:

- Mitgliedschaft in einem Sozialen Netzwerk = Vertrag
- Abschluss von Verträgen unter Nutzung fremder Identitäten in der Regel strafbar als Fälschung beweiserheblicher Daten („Digitale Urkundenfälschung“), § 269 StGB.
- Nachstellung, § 238 StGB

Strafrechtliche Bewertung

Account-Übernahme:

- Problem: Ausspähen von (Zugangs-)Daten nur unter hohen Hürden strafbar.

Strafrechtliche Bewertung

Fingierte Kommunikation mit sexuellem oder sonst herabwürdigendem Inhalt:

- Nachstellung, § 238 StGB
- Beleidigung, § 185 StGB
- Üble Nachrede, § 186 StGB

Praxistipp: Strafantrag ist formbedürftig!

**Eine einfache E-Mail oder eine Online-Strafanzeige
genügen nicht!**

§ 158 StPO Strafantrag

(...)

- (2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft **schriftlich oder zu Protokoll**, bei einer anderen Behörde **schriftlich** angebracht werden.

(...)

Praxistipp: Strafantrag ist formbedürftig!

Elektronische Übermittlung eines Strafantrags

BGH Beschluss vom 12.5.2022 – 5 StR 398/21

- 1. Keine wirksame Anbringung eines Strafantrags mittels „einfacher“ E-Mail.**
- 2. Elektronische Dokumente, die der Schriftform unterliegen, müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden; eine unsigned und direkt an den Empfänger versandte einfache E-Mail erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten die genannten Anforderungen auch für Strafanträge, und zwar auch für solche, die von Behörden gestellt werden.**

Strafrechtliche Bewertung

Fingierte Bestellungen:

- Fälschung beweiserheblicher Daten, § 269 StGB
- Nachstellung, § 238 StGB

Strafrechtliche Bewertung

Heimliche Installation von Spionage-Apps auf fremden Mobiltelefon:

- Ausspähen von Daten, § 202a StGB
- Datenveränderung, § 303a StGB
- Ggf. Unbefugtes Herstellen von Bildaufnahmen, § 201a StGB, falls heimlich Bilder/Videos mit eingebauter Kameras aufgenommen werden.
- Ggf. Nachstellung, § 238 StGB

Strafrechtliche Bewertung

Fernsteuerung von Smart-Home-Komponenten („Digitaler Hausfriedensbruch“):

- Ausspähen von Daten, § 202a StGB
- Datenveränderung, § 303a StGB
- Das Ausspähen von Daten ist im Kernstrafrecht derzeit nur strafbar, wenn die Daten gegen Zugriff besonders geschützt sind (§ 202a StGB).
- Evtl. Nachstellung, § 238 StGB

Wichtig: Beweise sichern!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen und Anmerkungen?

Eine starke Justiz schafft Sicherheit



Gericht:

AG Marburg
09.01.2006

Entscheidungsdatum:

51 Ls 2 Js 6842/04

Aktenzeichen:

ECLI:DE:AGMARBU:2006:0109:51LS2JS6842:04:0A

Dokumenttyp:

Urteil



Normen:

§ 11 Abs 3 StGB, § 184 Abs 1 Nr 2 StGB

Zitervorschlag:

AG Marburg, Urteil vom 9. Januar 2006 - 51 Ls 2 Js 6842/04 -, juris

Verbreitung pornografischer Schriften: Bereitstellung von Film- und Fotodateien pornografischen Inhalts in dem Client-Verzeichnis einer Internet-Tauschbörse

Orientierungssatz

Das Bereitstellen von Film- und Fotodateien pornografischen Inhalts in dem Client-Verzeichnis des Filesharingprogramms emule erfüllt den Tatbestand des Zugänglichmachens von pornografischen Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, i.S.v. § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denn als "Ort, an dem zugänglich gemacht wird" im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Herkunftsord der Datei mit unmittelbarem Zugriff des Internetbetriebers zu verstehen, weil allein diese Interpretation dem Schutzzweck der Strafnorm und den technischen Gegebenheiten Rechnung trägt (Rn.83).

Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Herberger/Martinek/Rübmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB

- Hesse/Sorge, 10. Auflage 2023, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hesse/Sorge, 10. Auflage 2023, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hesse/Sorge, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hesse/Sorge, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Tenor

Der Angeklagte ist schuldig der Beleidigung in Tateinheit mit der Verbreitung pornografischer Schriften in 27 tatmehrheitlichen Fällen Tateinheitlich in einem Fall davon mit der unerlaubten Verbreitung eines Bildnisses.

Er wird deswegen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der sichergestellte Computer Fujitsu Siemens sowie der Monitor Medion, 1 Videocassette Hi 8 und 2 CDs mit den Aufschriften "P, die ... P.B. overnet" und "P.B." werden eingezogen.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin 35.000,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2005 zu zahlen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Straf- und Adhäsionsverfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin im Strafverfahren zu tragen.

Die notwendigen Auslagen der Beteiligten im Adhäsionsverfahren werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist im Umfang des Zahlungsauspruches vorläufig vollstreckbar. Der Angeklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000,- Euro abwenden.

Angewendete Vorschriften:

§§ 184 Abs. 1 Nr. 2, 185 StGB, 23 KunstStG, 52, 53, 56 Abs. 2, 74 StGB.

Gründe

I.

1

Der 40-jährige, seit dem Jahr 2004 von seiner Ehefrau geschiedene Angeklagte besitzt zwei Kinder im Alter von elf und sechs Jahren, die bei deren Mutter leben. Er ist mit zwei Schwestern in N bei beiden Eltern aufgewachsen; im 17. Lebensjahr des Angeklagten trennten sich die Eltern. Trotz einer überdurchschnittlichen Intelligenz besuchte er lediglich die Hauptschule und trat nach deren erfolgreichem Abschluss eine Kfz-Mechanikerlehre an, die er indes nach zweieinhalb Jahren auf Grund von Streitigkeiten mit seinem Arbeitgeber abbrach. Anschließend schloss der Angeklagte eine Lehre als Betriebschlosser ab und ist in diesem Beruf seit 15 Jahren bei der Firma F in S tätig. Für die Trennung von seiner Ehefrau macht der Angeklagte Eifersüchteleien derselben verantwortlich. Er verdient monatlich 1.700 Euro netto, davon bezahlt er 500 Euro Unterhalt an die Kinder und im übrigen Miete an seine Mutter, die ihm wegen seiner Schulden das Wohnhaus abgekauft hat.

A ... besitzt keine Vorstrafen.

2

II.

3 Der Angeklagte und die Nebenklägerin lernten sich 1998 auf einem Fest in N kennen und begannen noch am gleichen Abend eine intime Beziehung. Diese setzte sich mit Unterbrechungen bis in das Jahr 2003 fort. Die Nebenklägerin zog schließlich mit ihren beiden Kindern bei dem Angeklagten ein. In der Folgezeit kam es dann zwischen beiden zu erheblichen Streitigkeiten über finanzielle Dinge. Dem Angeklagten gelang es nicht, die Finanzierung des Hauses zu realisieren. Seine Mutter bot ihm deshalb den Kauf des Hauses unter der Bedingung an, dass die Nebenklägerin – die nach ihrer Auffassung nicht genug zum Lebensunterhalt beitrug – aus dem Haus ausziehe. Dieser Forderung kam die Nebenklägerin nach, bot dem Angeklagten indes an, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen, weil sie an der Beziehung festhalten wollte. In der Zeit von Juli 2003 bis Ende November Anfang Dezember 2003 besaßen beide weiterhin Kontakt, schrieben sich viele SMS und besuchten einander gegenseitig. Gleichzeitig reagierte der Angeklagte besonders eifersüchtig, unter anderem, als er einmal herausfand, dass die Nebenklägerin mit einer Freundin zum Feiern in ihre Heimatstadt gefahren war. An diesem Abend schrieb er mindestens 30 überwiegend wütende SMS an die Nebenklägerin. Spätestens seit dem Jahr 2003 beschätzte der Angeklagte sich intensiv mit dem Besuch von Internetseiten mit pornografischem Inhalt und verbrachte große Teile seiner Freizeit mit dem Herunterladen von Dateien aus Tauschbörsen wie Kazaa, eDonkey und eMule.

4

Fall 1.)

5 Bei den wechselseitigen Besuchen des Angeklagten und der Nebenklägerin kam es regelmäßig zum Geschlechtsverkehr. Der Angeklagte – der sich bereits vorher gewünscht hatte, sich einmal selbst beim Sex mit einer Partnerin zu filmen – ließ sich bei seinem Schwager Christian W dessen Videokamera Samsung VP-W61 aus, stellte sie vor dem Eintreffen der Nebenklägerin – der er mitgeteilt hatte, sie könne ihren Fahrzeugörner bei ihm abholen – auf dem Schreibtisch ab und richtete sie auf das größere der beiden im Wohnzimmer befindlichen Sofas. Nachdem die Nebenklägerin eingetroffen war, führten beide zunächst eine belanglose Unterhaltung. Die Nebenklägerin, die die Kamera bemerkte und wusste, dass der Angeklagte zuvor keine solche besessen hatte, fragte ihn danach, Der Angeklagte entgegnete, die Kamera gehöre dem Zeugen W und sei defekt. Im weiteren Verlauf kam es dann zum Austausch von Zärtlichkeiten. Als die Nebenklägerin zwischendurch die Toilette aufsuchte, schaltete der Angeklagte – wie von Anfang an geplant – die Kamera ein, um das nachfolgende Geschehen heimlich zu filmen. Dabei würde er, dass die Nebenklägerin mit einer Filmaufnahme nicht einverstanden sein würde. Nachdem diese zurückgekehrt war und sich auf das größere Sofa gesetzt hatte, setzte sich der Angeklagte auf ihren Schoß. Beide küssten sich zunächst für die Dauer von zehn Minuten, anschließend begann der Angeklagte die Nebenklägerin und sich selbst zu entkleiden. Anschließend kam es zu wechselseitigem Oralverkehr. Während des Oralverkehrs, den die Nebenklägerin an dem Angeklagten vornimmt, ist der Angeklagte mit Gesicht und gesamtem Körper zu sehen, von der Nebenklägerin erkennt man Kopf, Oberkörper und Hände. Als die Nebenklägerin, die der Aussage des Angeklagten, die Kamera sei defekt, Glauben geschenkt hatte, nach einer Weile erneut auf die Kamera aufmerksam wurde und mehrmals in diese blickte, sagte sie zu dem Angeklagten: "Kannst du bitte die Kamera weg drehen, ich fühle mich beobachtet". Daraufhin verließen beide das

Wohnzimmer und setzten den Geschlechtsverkehr im Schlafzimmer fort. Anschließend betrat der Angeklagte irgendwann das Wohnzimmer und schaltete die Videokamera ab.

6

In der Folgezeit ließ der Angeklagte die Videoaufnahme zunächst liegen und unternahm lediglich den Versuch, die Videokamera zum Zweck einer erneuten heimlichen Aufnahme des Geschlechtsverkehrs mit der Nebenklägerin in seinem Kaminofen zu platzieren. Zu einer solchen Aufnahme kam es aus unbekanntem Gründen jedoch nicht.

7

Ende November 2003 wandte sich die Nebenklägerin dem Zeugen Rainer D zu und begann eine Beziehung mit diesem. Der Angeklagte, der sich dadurch zurückgesetzt und gekränkt fühlte, begann erneut, der Nebenklägerin fast täglich SMS auf ihr Handy zu schreiben. Zudem stellte er laufend Forderungen, unter anderem unverzüglich seine Winterferien zurückzugeben. Daraus entwickelte sich ein Streit zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen D, in deren Verlauf D den Angeklagten schließlich energisch aufforderte, die Trennung von der Nebenklägerin zu akzeptieren und Ruhe zu geben. Aus Wut hierüber und wegen der Enttäuschung über den Verlust der Nebenklägerin an den Zeugen D digitalisierte der Angeklagte am 12.01.2004 den auf der Videokassette befindlichen heimlich aufgenommenen Sexfilm und speicherte ihn sowohl auf der Festplatte als auch auf zwei CD-ROMs ab. Eine dieser CDs beschriftete er mit den Worten "P die Saul Overnet, P.B.". Die auf dieser CD befindlichen Dateien mit der Bezeichnung "ubeannt_0002.wmv" und "unbenannt_0003.wmv" erstellte er mit dem Videobearbeitungsprogramm "Microsoft Movie Maker". Gleichzeitig kürzte der Angeklagte die Länge der Videossequenz und speicherte sie erneut, diesmal unter dem Namen "2_Privat P.B Tel. Nr.wmv". Diese Datei kopierte er in ein Unterverzeichnis seines Rechners Fujitsu Siemens namens "overnet incoming". Dieses Verzeichnis dient dazu, Dateien aufzunehmen, die der Benutzer des Internet-Tauschbörsenprogrammes eMule aus dem Internet herunter lädt – gleichzeitig nimmt dieses Verzeichnis indes auch Dateien auf, die der Benutzer zum Download für andere Benutzer zur Verfügung stellt. Jedesmal, wenn der Benutzer seinen Computer in Betrieb nimmt und das zum Download freigegebene Verzeichnis "overnet incoming" am Onlinebetrieb teilnehmen lässt, funktioniert der zu Hause installierte Rechner wie ein Server für den weltweiten Internetzugriff. Der Angeklagte ließ eine Flatrate und ließ den Computer regelmäßig den ganzen Tag bis in die Nachtstunden laufen. Auf diese Weise gelangte der den Oralsex mit der Nebenklägerin zeigende Videofilm mittels Download von anderen Benutzern auf andere Computer und vervielfältigte sich durch die Wirkungen des Filesharing-Systems eMule in der Weise, dass die Videosequenz nunmehr jeden Tag ohne zeitliche Begrenzung für ewige Dauer und jedermann – auch minderjährige Internetbenutzer – ohne Zugriffsbeschränkung heruntergeladen und eingesehen werden kann.

8

Damit verfolgte der Angeklagte das Ziel, die Nebenklägerin aus Rache öffentlich zu demütigen, um sich abzueignen. Dabei nahm er billigend in Kauf, dass auch Minderjährige sich den Film herunterladen würden. Dies ist tatsächlich geschehen, gleichaltrige Freunde der minderjährigen Kinder der Nebenklägerin gelangten in den Besitz der Dateien.

Fälle 2.) bis 27.)

9

10 In der Zeit seit Januar 2004 verschaffte sich der Angeklagte aus dem Internet von verschiedenen Webseiten pornografische Bilddateien einer professionellen Pornodarstellerin mit dem Künstlernamen "N Blond". Diese Person besitzt ebenso wie die Nebenklägerin lange blonde Haare und eine schlanke Figur, so dass eine äußere Ähnlichkeit besteht. Die Bilder zeigen die Pornodarstellerin jeweils in sexuell aufreizender Pose, überwiegend beim vaginal-, Oral- und Analverkehr. In mindestens 26 Fällen veränderte der Angeklagte diese Bilder, indem er mit Hilfe eines Bildbearbeitungsprogrammes jeweils einen schwarzen Balken über den Augen der Darstellerin anbrachte. Er tat dies, um Unterschiede im Aussehen zwischen der Darstellerin und der Nebenklägerin zu verringern und so den Eindruck zu erwecken, bei der abgebildeten Person handele es sich tatsächlich um die Nebenklägerin. Ferner versah er die Bilder jeweils mit dem vollen Namen und teilweise auch mit der Telefonnummer oder Email-Adresse der Nebenklägerin. Die so veränderten Bilder kopierte der Angeklagte auf seinem Computer Fujitsu Siemens ebenfalls in das Unterverzeichnis "overnet/Incoming" und verbreitete sie in der oben beschriebenen Weise mit den nachfolgend angegebenen Bezeichnungen und Zeiten im Internet:

11 2. "2_privat P B die Hure von N Hessen 1.jpg", 02.05.04, 20.23
12 3. "2_P B Ich will Schwänze.jpg", 21.05.04
13 4. "2_P B 20.jpg", 08.05.04
14 5. "2_P B bläst so gut !!.jpg", 09.05.04
15 6. "2_P B die Hure N Hessen.jpg", 25.04., 23.25
16 7. "2_P B Geiler Arsch.jpg", 09.05.04
17 8. "2_P B ist Sperma geil.jpg", 09.05.04
18 9. "2_P B macht es sich selber 2.jpg", 09.05.04
19 10. "2_P B macht es sich selber.jpg", 09.05.04
20 11. "2_P B schluckt alles.jpg", 09.05.04
21 12. "2_P B sucht Männer.jpg", 11.05.04
22 13. "2_P B will alle.jpg", 09.05.04
23 14. "2_P B.jpg", 09.05.04
24 15. "2_P B will Sperma.jpg", 09.05.04
25 16. "2_privat P B die Hure aus N Hessen 12.jpg", 03.05.04
26 17. "2_privat P B die Hure von N Hessen 10.jpg", 02.05.04
27 18. "2_privat P B die Hure von N Hessen 2.jpg", 01.05.04, 18.46
28 19. "2_privat P B die Hure von N Hessen 4.jpg", 21.04.04, 21.11

29 20. "2_privat P B die Hure von N Hessen 6.jpg", 10.04.04, 19.55
30 21. "2_privat P B die Hure von N Hessen 8.jpg", 10.04.04, 20.10
31 22. "2_privat P B die Hure von N Hessen 9.jpg", 10.04.04, 20.25
32 23. "2_privat P B die Hure von N Hessen.jpg", 25.04.04, 01.40
33 24. "2_privat P B N Hessen 11.jpg", 21.04.04, 21.15
34 25. "2_privat P B die Hure N Hessen 5.jpg", 18.04.04, 10.19
35 26. "privat P B die Hure N Hessen3.jpg", 08.05.04
36 27. "privat P B gelles luder m.jpg", 07.02.04, 09.15

37 Auch damit verfolgte er die bereits oben genannte Ziele.

38 In der Folgezeit bekam die Nebenklägerin - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Anrufe und Emails von unbekanntem Männern, die den Wunsch äußerten, sexuell mit der Nebenklägerin zu verkehren. Diese Personen waren in dem Filesharingssystem eMule auf die Datenamen und solchermaßen auf die Adresse der Nebenklägerin aufmerksam geworden. Seit Mitte 2004 erhielten auch immer mehr Personen in dem Wornort und dem Umfeld der Nebenklägerin Kenntnis von den Dateien, so dass nicht nur die Nebenklägerin, sondern auch ihre Kinder ständig auf die Inhalte angesprochen wurden. Unter anderem wurde die 17-jährige Tochter der Nebenklägerin anlässlich einer Faschingsfeier gefragt, ob sie Oralverkehr auch so gut ausführe, wie ihre Mutter. Der 12-jährige Sohn der Nebenklägerin musste sich von Freunden nach einer Berichterstattung in der Blützelung anhören "deine Mutter ist ja berühmt in der Zeitung". Die Nebenklägerin fühlt sich seitdem ständig beobachtet und entlarvt. Sie besitzt das Gefühl, dass jeder, der sie anschaut, den Videofilm kenne. Normale Sexualität ist für sie nicht mehr möglich, sie lässt sich seit Mitte 2004 mit Beruhigungsmitteln ärztlich behandeln, plant ihren Namen zu ändern und mit ihren Kindern aus ihrem Wohnort fortzuziehen.

III.

39 Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts als Ergebnis der Beweisaufnahme fest.

40 Der Angeklagte bestreitet, die Dateien in eMule zum Download bereit gestellt zu haben. Er behauptet im übrigen, der Videofilm sei aufgrund einer einvernehmlichen Absprache zwischen ihm und der Nebenklägerin aus Gaudi aufgenommen worden. Die Videokamera habe sich zunächst bei Eintreffen der Nebenklägerin im Flur befunden, anschließend habe er die Kamera auf den Tisch in Richtung Wohnzimmer abgestellt und sie eingeschaltet. Gemeinsam hätten beide in das Objektiv geschaut. Ziel sei es gewesen, sich den Film später gemeinsam anzuschauen. Unmittelbar im Anschluss an den im Schlafzimmer durchgeführten Geschlechtsverkehr habe man sich den Film auch tatsächlich angeschaut - und zwar ohne Ton durch den in der Kamera installierten Schwarzweil-

sucher. Es sei zutreffend, dass er der Nebenklägerin während ihres Besuches in Höxter 10, 20 oder 20 SMS geschickt habe. Auch habe es eine SMS gegeben, die sinngemäß dem Inhalt besessen habe "was du beim Sex gut warst, dafür gib es Brei". Die Trennung von der Nebenklägerin sei einvernehmlich und ohne größeren Streit erfolgt. Er habe diese gewollt. Er habe den Videofilm von der Kamera auf die Festplatte seines Computers übertragen und von dort aus auf insgesamt vier CDs gebrannt. Eine CD davon habe er einmal aus Wut verbrannt, er habe sie ins Feuer geworfen. Die Kassette des Camcorders und eine CD habe er zu Hause versteckt, damit sie nicht von seinen Kindern oder Bekannten gefunden würden. In sein Haus sei nie eingebrochen worden. Auch besäße niemand Zugang zu diesem. Im Dezember 2003 habe er den Zettel von einem Arbeitskollegen in seinem Spind an seiner Arbeitsstelle vorgefunden, der darauf hingewiesen habe, dass ein Videofilm von dem Angeklagten im Firmenintranet kursiere. Er habe dann diesen Film im Internet gesucht und tatsächlich in einer Tauschbörse gefunden. Diese Videosequenz habe er heruntergeladen und auf eine CD gebrannt. Diese habe er aus Wut über die Vermutung, dass der Film wohl von der Nebenklägerin ins Internet gestellt worden sei, mit den Worten beschriftet "P die Sau! Overnet. P.B!". Es sei dies, die von der Polizei auch getunden worden sei. Er habe dann aber schnell Hinweise darauf erhalten, dass nicht nur der Film, sondern auch die anklagegegenständlichen Bilddateien von einem Unbekannten in der Tauschbörse "eMule" zum Download angeboten würden. Mit diesem Anbieter - bei dem er noch heute irgendetwas das Gefühl besitze, dass er ihn kenne - sei er per Email in Kontakt getreten. Die Person habe angegeben, dass sie tatsächlich noch echte Fotos von der Nebenklägerin besitze. Es handele sich um erotische Schwarzweißbilder. Er habe den Fremden dann mit folgendem Trick zu veranlassen versucht, ihm die Schwarzweißbilder zu mailen: Der Unbekannte habe sich nämlich für weitere Bilder von der Nebenklägerin interessiert, so dass ein Tausch nahegelegen habe. Weil der Angeklagte ja tatsächlich keine Bilder von der Nebenklägerin besessen habe, habe er sich Bilder von der Nebenklägerin ähnlich aussehenden N Blond von Internetseiten heruntergeladen und diese mit einem schwarzen Balken über den Augen versehen, um den Unterschied zu der Nebenklägerin zu verbergen. Er habe fünf solcher Dateien auf seinem Computer hergestellt und diese mit den Namen "P B 16", "P B 17", "P B 18", "P B 19", "P B 20" versehen. Der Unbekannte habe dann aber nicht mehr reagiert, der Kontakt sei abgebrochen. Der Emailverkehr sei nicht mehr vorhanden. Er habe zwar damals mit dem Internetprogramm "IP-Search" die IP Nummer des Anbieters erforscht und diese auch auf einen Zettel geschrieben. Den Zettel müsse er wohl fortgeworfen haben, jedenfalls sei er nicht mehr vorhanden. Die Nebenklägerin habe er auf den Film im Internet nicht angesprochen. Er fühle sich durch diesen selbst stark belastet.

41 Er habe die Videokamera seines Schwagers auch einmal in seinen Kaminofen gestellt, weil er auf diese Weise einen Dieb versucht habe zu überführen. Es seien nämlich in seiner Wohnung viele Sachen abhanden gekommen - beispielsweise sein Eherring. Auch sei eine Tasse weg. Er habe die Videokamera dann jedoch nicht laufen lassen, er habe dann nämlich eigentlich gar nicht wissen wollen, wer der Täter gewesen sei.

42 Im zweiten Hauptverhandlungstermin hat der Angeklagte behauptet, der Videofilm und die Fotos müssten von einem sogenannten "Backdoor-Trojaner" in das Internet gelangt sein; "die würden sogar in das Pentagon eindringen". Er vermute, dass ein solcher Virus tatsächlich auf seinem Computer gewesen sei. Verschiedene Anwendungen hätten nicht mehr funktioniert - welche, das wisse er nicht; mehr genau. Er habe sich bei einer Firma noch erkundigt, welcher Virus das gewesen sei. Die Firma wisse er nicht; mehr.

auch kein bestimmter Virus festgestellt worden. Wegen des Virus habe er die Festplatte gelöscht und die Programme neu installiert.

43 Diese Einmässung widerlegt sich wegen ihrer Widersprüchlichkeit und Lebensferne bereits überwiegend selbst. Der Angeklagte ist zudem überführt aufgrund der objektiven Spuren, die der Sachverständige Wood auf dem Computer gefunden hat. Im einzelnen:

44 Die Schilderung des Angeklagten über die Einverständlichkeit bei der Herstellung des Sexfilms widerspricht dem objektiven Geschehen der Videosequenz, von dem sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme überzeugt hat. Es wird sofort deutlich, dass der Angeklagte die Videokamera einschaltete, als sich die Nebenklägerin gerade nicht im Raum befind. Er schaut dann mehrfach unsicher in das Objektiv. Anschließend folgt eine mindestens 12-minütige lange Gesprächsreihe, die mit dem Vorwurf der Nebenklägerin beginnt, warum der Angeklagte seine Pflanzen nicht gegossen habe. Während des Gesprächs schließt der Angeklagte die Nebenklägerin mehrfach unsicher in Richtung Kamera und sagt schließlich wörtlich "ust du mir einen Gefallen und stellst die Kamera weg. Ich fühle mich beobachtet". Eine solche Reaktion wäre nicht zu erwarten, wenn von Belieben Partnern einverständlich das Laufen der Kamera gewollt gewesen wäre. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hätte der Film dann auch nicht mit einer 12-minütigen Szene mit Vorhaltungen, Gespräch und Zärtlichkeiten begonnen.

45 Hinsichtlich der Verbreitung der Fotos und des Filmes durch Einstellen in das Verzeichnis Overnet Incoming gilt allein aufgrund der Einmässung des Angeklagten folgendes:

46 Sein Eingsverständnis, fünf oder sechs Bilder mit schwarzem Balken über dem Gesicht der N Blond angefertigt zu haben, belastet den Angeklagten. Denn es erscheint bei lebensnaher Betrachtung nicht einmal mehr zufällig, sondern lediglich bizarr, wenn ein Dritter - der erkennbar überhaupt keinen Kontakt oder einen Grund zur Rache an der Nebenklägerin oder gar dem Angeklagten besitzt - Bilder gleicher Herkunft und Bearbeitungsstufe ausgereicht ebenfalls in die Tauschbörse eMule einbringen sollte. Wie bizarr die Schilderung eines "unbekannten Internetbenutzers, der den Angeklagten wohl kenne und Schwarzweißbilder der Nebenklägerin zum Tausch anbietet" ist, braucht nicht weiter vertieft zu werden. Bezeichnend für die Unrichtigkeit dieser Darstellung ist zudem, dass der Angeklagte bei derart wichtigen Hinweisen sämtlichen Emailverkehr und die angeblich aufgeschriebene IP-Nummer nicht mehr findet. Das steht im Einklang mit der inhaltlich farblosen und äußerlich kraftlosen Form seiner Schilderungen, die wie auswendig gelernt in jedem Verfahrensstadium schablonenhaft gleichförmig und in der Hauptverhandlung mit verschränkten Armen von dem Angeklagten vorgetragen wurden. Dass ein sogenannter "Trojaner" - unabhängig von den eindeutigen Feststellungen des Sachverständigen, auf die im Nachfolgenden eingegangen wird - allein nach dem Vortrag des Angeklagten nicht verantwortlich für das Auftauchen der anklagegegenständlichen Dateien im Verzeichnis Overnet Incoming sein kann, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Verbreitungsvorgänge und das Vorhandensein der Dateien auch in der Zeit nach der Neuinstallation des Computers am 01.05.2004 unverändert nachzuweisen waren.

Die Einlassung des Angeklagten ist deshalb als der verzweifelte Versuch zu werten, etwas ungeschehen zu machen, was nicht mehr beseitigt werden kann. Die Angreifbarkeit der Erklärungen fñhrt bei Intensivierung von Nachfragen zu den beschriebenen grotesken Verschwörungstheorien, deren Kompliziertheit oder vorgespaltene Unbedarfttheit an anderen Stellen Plausibilität suggerieren soll.

Es gibt unabhängig von den aufgezählten Mängeln der Einlassung des Angeklagten auch keinerlei objektive Anhaltspunkte dafür, dass entweder die Nebenklägerin oder ein unbekannter Dritter als Erstes die anklagegegenständlichen Dateien in der Tauschbörse eMule zur Verfügung gestellt hat. Der Angeklagte hat gerade nicht geltend gemacht, dass ein Dieb oder ein Bekannter die Camcorderkassette oder eine der CDs gestohlen hat. Dies erscheint auch deshalb ausgeschlossen, weil beides gut versteckt war und tatsächlich von der Polizei auch gefunden werden konnte. Es ist unwahrscheinlich, dass ein solcher Dritter die Dateien ausgerechnet bei eMule / Overnet anbietet - genau in demjenigen Filesharingprogramm, mit dem sich der Angeklagte ausweislich der Feststellungen des Sachverständigen und nach seinen eigenen Angaben ständig beschäftigt. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass gerade ein Dritter die Dateien in der vorstehend beschriebenen extrem attrahierenden Weise mit Namen versieht. Die Namen der Dateien entsprechen vielmehr der Handschrift des Angeklagten, der - seiner eigenen Einlassung folgend - eine CD mit "P, die Sau" beschriftet hat. Gerade dieser vulgäre, beleidigende Inhalt der Filmdateien spricht auch gegen die hypothetische Annahme, die Nebenklägerin selbst habe die Dateien erstmalig in dem System eMule zur Verfügung gestellt. Die Nebenklägerin bietet keine Hinweise auf eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, als Frau einen derartigen Ansehensbissmord zu begehen. Vielmehr ist es der Angeklagte, der ein Motiv dafür besäÙ, sich durch die Tat abzureagieren. Von einer entsprechenden Persönlichkeit und Erleben des Angeklagten hat sich das Gericht neben seiner eigenen Einlassung und den Feststellungen des Sachverständigen Dr. K. überzeugt durch die Aussagen der Nebenklägerin und des Zeugen Rainer D., denen es Glauben schenkt.

Die Nebenklägerin hat bekundet, dass der Angeklagte ihr zwei SMS mit dem Inhalt "Dafür, dass du gut bist beim Sex gibt es Beweise" und "Was hältst du von Video?" gesandt habe und hat den Angeklagten als eifersüchtig beschrieben. Aus den mindestens 30 SMS aus Anlass ihres Besuchs in H gemeinsam mit einer Freundin ergibt sich ein zu dieser Einschätzung passender Kontrollzwang. Die Nebenklägerin hat zudem bekundet, sie sei auf die im Wohnzimmer stehende Videokamera aufmerksam geworden, weil sie gewusst habe, dass der Angeklagte eine solche nicht besitze. Der Angeklagte habe ihr auf Nachfrage erklärt, diese sei von seinem Schwager Chris, sie sei defekt. Sie habe sich beim Sex beobachtet gefñhlt und den Angeklagten schließlich gebeten, die Kamera, die die ganze Zeit auf beide gerichtet gewesen sei, weg zu drehen. Sie habe dem Angeklagten kein Einverständnis zum Anfertigen des Filmes erklärt, mit so etwas sei sie auch grundsätzlich nicht einverstanden. Von ihr existierten nicht einmal Nackfotos, es gebe lediglich Bilder, die sie in Unterwäsche zeigten. Als sie sich Ende November / Dezember 2003 dem Zeugen Rainer D. zuwandte und der Angeklagte dies erfahren habe, habe sie von dem Angeklagten ständig SMS erhalten, oftmals mehrere an einem Tag. Sichtlich habe er irgendwelche Dinge zurückgelordet, zum Schluss seien es seine Winterreifen gewesen. Rainer D habe dem Angeklagten aus Anlass der Rückgabe der Winterreifen unmissverständlich verdeutlicht, er solle dies unterlassen und Ruhe geben. Zu Beginn des Jahres 2004 habe sie Anrufe bekommen, bei denen eine männliche Stimme ge-

stñhnt habe. Der Anrufer habe aufgelegt. Schließlich habe sie Emails auf ihrem Computer erhalten, in denen der Absender Interesse an sexuellen Aktivitäten mit ihr andeudete habe. Auf Nachfrage habe dieser mitgeteilt, dass er ein Video im Internet bei eMule gesehen habe. Sie habe daraufhin ihren Bekannten Raif O gebeten, nach einem solchen Video Ausschau zu halten. O habe das Video auch tatsächlich gefunden. Sie halte den Angeklagten für krankhaft eifersüchtig.

Der Zeuge Rainer D hat die Angabe der Nebenklägerin im Hinblick auf die Vielzahl von eingegangenen SMS und seine eigene an den Angeklagten gerichtete Bitte um Unterlassung solcher Belästigung bestätigt. Der Zeuge Raif O hat ebenfalls bekundet, von der Nebenklägerin mitgeteilt bekommen zu haben, er solle einmal nach einem Video schauen ("guck mal nach diesem Video"); er habe dieses dann tatsächlich gefunden und der Nebenklägerin übersandt. Auch habe diese ihm von den SMS berichtet, in denen es um ein Video gegangen sei.

Die Bekundungen der Nebenklägerin sind der Entscheidung als wahr zugrunde zu legen. Denn sie sind lebensnah, zeitlich und inhaltlich stimmig, von echter Emotionalität begleitet und auch in der Interaktion mit dem Angeklagten griffig, beispielsweise, wenn die Nebenklägerin in Richtung des Angeklagten gewandt sagt "die Kamera war kaputt, ich habe diesen Mann geliebt. Ich habe ihm vertraut." Die Details ihrer Aussage werden bestätigt durch die polizeilichen Ermittlungen: Den Anrufer eines "Söhnanrufes" vom 10.05.2004 um 23.53 gibt es wirklich, er heißt Gilbert K und wohnt in D. Auch die Email-Adresse "Leon MPH 2000(a)gmx.de" ist echt. Von hier wurde die Anfrage nach sexuellen Interessen der Nebenklägerin versandt.

Das Motiv des Angeklagten ist ebenfalls objektivierbar. Es liegt nicht in einer im Juli durchgeführten Trennung zwischen den Beteiligten mit der Folge des Auszuges der Nebenklägerin. Das folgt zwingend daraus, dass beide in der Zeit bis Ende November einander besucht und Zärtlichkeiten und Intimitäten ausgetauscht. Motiv für eine Kränkung der Nebenklägerin war die Zuwendung zu dem neuen Partner Rainer D und der Abbruch der sexuellen Beziehung zu dem Angeklagten.

Die Aussage des Angeklagten wird zudem in einem entscheidenden Punkt widerlegt durch den im Wege der Inaugenscheinnahme festgestellten Inhalt der CD Rom, die beschriftet worden ist mit "P die Sau - Overnet P-W". Der Angeklagte hat auf mehrere Nachfragen stets angegeben, diese CD enthalte die Videosequenz, die er im Internet vorgefunden und auf seinen PC heruntergeladen habe. Weil er sich so über die Nebenklägerin als vermutete Urheberin geäußert habe, habe er die CD in der beschriebenen bedeutenden Weise heruntgeladene Datei auf dieser CD gespeichert hat. Wäre das der Fall gewesen, dann hätten die Dateien einen Namen besitzen müssen, der es erklären hätte erscheinen lassen, warum der Angeklagte in der Tauschbörse eMule auf diese Datei gestoßen wäre - zum Beispiel deshalb, weil eine davon den von der Anklage gemeinten Namen "2_Privat P.B Tel.06692-202998 N hessen.wmv" getragen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr finden sich auf der CD zwei Dateien mit folgenden Namen und Größen:

54	Unbenannt_0002.wmv (7.9 MB)	62	"N(2) aus Frankfurt beim Blasen Tel 0174-3745154.jpg" (Ild. Nummer 313 Kazaa Sharefiles).
55	Unbenannt_0003.wmv (5.2 MB).	63	"EX_Freundin_Ch_17_Jahre_02.jpg" bis
56	Diese Dateibezeichnungen mit der signifikanten Endung ".wmv" vergibt das Filmbearbeitungsprogramm Microsoft Windows Movie Maker und zwar automatisch immer dann, wenn der Benutzer keinen individuellen Dateinamen vergibt. Das spricht dafür, dass derjenige, der die CD beschriftet hat, auch derjenige gewesen ist, der mit Hilfe des Programms Microsoft Windows Movie Maker die digitalisierte Camcorder-Filmsequenz abgespeichert und in einem weiteren Schritt die Datei auf die Größe 5.2 MB verkleinert hat. Dies ist nach der Handschrift auf der CD und den eigenen Angaben des Angeklagten ebener gewesen. Hat der Angeklagte aber im Widerspruch zu seinen eigenen Angaben die Dateien nicht aus dem Internet heruntergeladen, sondern selbst erstellt, ist bei einer gebotenen Gesamtschau mit den übrigen genannten Gesichtspunkten - Motiv, vertiefte Kenntnisse der ständigen Benutzung der Tauschböse eMule und der Urheberschaft von veränderten N blond Dateien - bei verständiger Würdigung der Schluss zu ziehen, dass der Angeklagte die Videosequenz, die die Nebenklägerin beim Oralverkehr mit dem Angeklagten zeigt, in das Verzeichnis Overnet Incoming gestellt hat.	64	"Ex_Freundin_Ch_17_Jahre_24.jpg" (Ild. Nummer 369 bis 380 Kazaa Sharefiles).
57	Davon, dass der Angeklagte als alleiniger Besitzer des Computers Fujitsu-Siemens sowohl den Film als auch die anklagegegenständlichen Fotos in dieses Verzeichnis einstellt hat, hat sich das Gericht auch aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Steven Wood überzeugt: An dessen Sockkumde bestehen allein mit Blick auf die Komplexität und Vertiefung seines Vortrages und die von ihm vorgelegten Referenzen keine vernünftigen Zweifel. Sein Vortrag ist widerspruchsfrei und zieht in gut nachvollziehbarer Weise Schlüsse aus zutreffend und vollständig erhobenen Anknüpfungstatsachen. Der Sachverständige hat durch Auswertung unter anderem des "gelischten Bereiches" "Festplattenspeicherplatz vor der Neuinstallation" des PC anhand der Protokolle des von dem Angeklagten benutzten Netscape-Browsers nachgewiesen, dass der Angeklagte Pornodarstellerin "N Blond" bereits im Jahr 2003 kannte und häufig Internetseiten aufsuchte, auf denen diese Darstellerin auf pornografischen Bildern zu sehen war. Der Sachverständige hat weiterhin festgestellt, dass der Angeklagte einen ganz überwiegenden Teil seiner Beschäftigung mit dem Computer mit dem Ausschauen von pornografischen Internetseiten und Internettauschbörsen verbricht hat. Unter anderem vermochte er die Feststellung zu treffen, dass der Angeklagte allein am 26.12.2003 von 11.34 Uhr bis nachts 0.05 Uhr, 600 Dateien ausschließlich mit pornografischem Inhalt bei der Internettauschböse Kazaa auf seinen PC heruntergeladen hatte. Darunter befinden sich auch etliche Dateien mit Dateinamen wie	65	"Studentin Jana privat macht die Beine breit exfreundin .jpg" (Ild. Nummer 480 Kazaa Sharefiles).
58	"E M Ficken Blasen Sperma geil 1.jpg" (Ild. Nummer 118 Kazaa Sharefiles).	66	"Hure S aus Augsburg Tel016014689832 Bild01.jpg" bis "Hure S aus Augsburg Tel016014689832 Bild24.jpg" (Ild. Nummer 607 bis 610 Kazaa Sharefiles).
59	"C B beim Blasen.jpg" (Ild. Nummer 157 Kazaa Sharefiles).	67	"P Ostermeier 3.jpg" (Ild. Nummer 673 Kazaa Sharefiles).
60	"Freundin D steckt sich alles rein.jpg" (laufende Nummer 202 Kazaa Sharefiles).	68	"02_Ex-Schlampe P.jpg" (Ild. Nummer 674 Kazaa Sharefiles).
61	"Meine rote ex-frau S 343.jpg" (laufende Nummer 304 Kazaa Sharefiles).	69	Der Sachverständige hat ferner mehrere der anklagegegenständlichen Dateien in ihrem ursprünglichen, im Internet abrufbaren Zustand mit dem dortigen Originaldateinamen auf der Festplatte des Angeklagten gefunden. Dort hat er ebenfalls "Zwischenprodukte" mit bereits angefertigtem schwarzen Balken über den Augen gefunden. Schließlich hat er den Weg einer unbearbeiteten, heruntergeladenen "N-Blond-Dater" über das Stadium der Bildbearbeitung (Balken), der Umbenennung des Dateinamens und das Kopieren von einem für eigene Dateien freigegebenen Verzeichnis in das Verzeichnis Overnet Incoming festgestellt und in allen Einzelheiten nachvollziehbar wiedergegeben. Dieser Nachweis stellt sich bei verschiedenen Dateien folgendermaßen dar:
62	"Meine rote ex-frau S 343.jpg" (laufende Nummer 304 Kazaa Sharefiles).	70	Anhand der sogenannten "Masterfile Table" - einer Art elektronischem Inhaltsverzeichnis - hat der Sachverständige im gelöschten Bereich nachgewiesen, dass der Benutzer des Computers des Angeklagten am 09.05.2004 um 12.39 Uhr und 12 Sekunden (Systemzeit) von der Internetseite www.shutmore.com gallery/mar/08/04.jpg die Datei "04.jpg" herunterlud und auf seiner Festplatte unter dem Verzeichnis C:\Dokumente und Einstellungen\Aleigene Dateien\Aleigene Bilder\04.jpg abgespeicherte. Am gleichen Tag um 18.57 Uhr und 10 Sekunden erfolgte in demselben Verzeichnis eine erneute Abspeicherung des Bildes. Zu diesem Zeitpunkt war über den Augen der Pornodarstellerin ein schwarzer Balken angebracht. Gut eine Minute später - am 09.05.2004 um 18.58 Uhr und 42 Sekunden - wurde das Bild in demselben Verzeichnis erneut gespeichert - unter dem Dateinamen "Z_P B will alle.jpg". Knapp eine Minute später um 18.59 Uhr und 40 Sekunden wurde die Datei "Z_P B will alle.jpg" erneut abgespeichert und zwar in dem Verzeichnis C:\Programme\Overnet Incoming. Das Verzeichnis "Incoming" dient, wie erwähnt, zum Bereitstellen von Dateien zum Filesharing und ist allen eMule / Overnet Tauschbörsen-Benutzern zugänglich, sobald sie selbst und der Rechner des Angeklagten online sind. Der Angeklagte besaß eine Filratte.

- 71 Dass die Datei "2_P B will alle.jpg" auf dem eben beschriebenen Weg von einem anderen Verzeichnis auf der Festplatte des Angeklagten (C:\Dokumente und Einstellungen)\Alei-gene Dateien\elene Bilder) in das Verzeichnis Overnet gelangt ist und nicht von außerhalb, wird belegt durch das Vorhandensein der Datumsangabe 18.58:42 Uhr, die bei der letzten Veränderung einer Datei vergeben wird. Die letzte Veränderung erfolgte bei der vorgenannten Datei vor dem Abspeichern in dem Verzeichnis Overnet Incoming bei der Vergabe des Namens um 18.58 und 42 Sekunden. Die Datumsangabe wirkt in diesem Zusammenhang wie eine Art Stempel, der an der Datei haften bleibt, solange sie nicht verändert wird. Sie überführt den Angeklagten.
- 72 Den gleichen Weg der Datei von der Internetseite shumprocom.com galleries/mar08bi-g.jpg über das Verzeichnis C:\Dokumente und Einstellungen)\Alei-gene Dateien\elene Bilder bis in das Verzeichnis Overnet Incoming hat der Sachverständige für den 09.05.2004 um 12.37 Uhr und 17 Sekunden bis 13.37 Uhr und 18 Sekunden bei der Datei 2_P B will Sperma.jpg nachgewiesen.
- 73 Der Sachverständige hat in dem "gelöschten Bereich" des Computers Siemens Fujitsu des Angeklagten ebenfalls die Feststellung getroffen, dass am Montag dem 12.04.2004 in der Zeit von 23.34:46 Uhr (Systemzeit) bis 23.36:19 Uhr ein Upload der ankla-gegegenständlichen Videosequenz "2_Privat P.B Tel.06692-202998 N hessen wmv" von dem Computer des Angeklagten erfolgte. Das bedeutet, dass der Computer eingeschalt- et war und eine Internetverbindung hergestellt war.
- 74 Einen Tag später, am Dienstag, dem 13.04.2004 um 9:26 Uhr und 1. Sekunde erfolgte ein Download der Videosequenz "2_Privat P.B Tel.06692-202998 N hessen wmv". Das belegt zweierlei: Der Benutzer des Computers des Angeklagten hat am 13.04.2004 den Film aus dem Netz heruntergeladen. Er befand sich indes bereits einen Tag vorher – am 12.04.2004 in dem Verzeichnis Overnet Incoming.
- 75 Das Gericht zieht aus diesen Feststellungen folgende Schlüsse:
- 76 Derjenige, der die Fotos im Verzeichnis Overnet Incoming zur Verfügung gestellt hat, ist auch derjenige, der den Film dorthin kopiert hat – und zwar aus dem internen Bereich des Rechners und nicht durch einen Download von außen. Dies kann nur der Angeklag- te gewesen sein, weil niemand sonst Zugang besaß und erst recht niemand – insbeson- dere, wenn er dem Angeklagten schaden möchte – ausgerechnet den vollständigen Na- men, Adresse, Telefonnummer und Interneterreichbarkeit gerade der Nebenklägerin an gibt. Der soeben beschriebene Weg der Entstehung der Bilddateien und das Kopieren in das Verzeichnis Overnet Incoming entspricht der sowohl auf der Festplatte als auch auf der CD "P die Sau" gefundenen Movie-maker-Dateien "ubenanannt\003 wmv" Dateien Die Namen der anklagegegenständlichen Dateien passen wiederum zu den Namen der eingangs genannten Dateien aus dem Filesharing-Programm "Kazaa", die offenkundig die Ermüdigung und Herabwürdigung von Experten zum Inhalt haben. Mit diesen Da- teien hat sich der Angeklagte ausführlich beschäftigt, so dass der Schluss auf der Hand liegt, der Angeklagte sei von dieser Form der Verbreitung von Sexfotos aus dem Privat- bereich inspiriert worden.

77

Der Sachverständige hat zudem festgestellt, dass das Auffinden der anklagegegenständ- lichen Dateien in dem Verzeichnis InternetIncoming nicht auf der Funktion eines Virus, namentlich eines sogenannten Trojanischen Pferdes, beruhen kann. Denn ein Virus ver- möge zwar vieles zu bewirken, zum Beispiel das Ausschälen von Passwörtern oder das Auslesen ganzer Ad-ROAM Laufwerke öffnet und schließt, Videosequenzen brennt, Dateien bekannt, das CD-ROM Laufwerke öffnet und schließt, Videosequenzen brennt, Dateien mit Bildbearbeitungsprogrammen durch Malen eines Balken verändert und in den indivi- duellen Verzeichnisstrukturen des FestplattenSpeichers verschiebt. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, dass jemand ein Virusprogramm schreibt, das pornografische Datei- en selbständig mit verschiedensten Dateinamen einschließlich desjenigen der Nebenklä- gerin versieht und verbreitet.

78

Der Sachverständige hat zudem eingehend die Funktion der P2P-Netzwerke erklärt und den Umstand erläutert, dass sich wegen der dezentralen Speicherung auf einer unbe- stimmten Zahl von privaten Computern die Dateien niemals mehr aus dem Internet entfernen lassen. Da die Kapazität heutiger Speichermedien eine wahllose Anhäufung doppelteiler Daten erlaube, erscheine es ausgeschlossen, dass die Dateien eines Ta- ges aus Platzgründen beseitigt werden oder "in Vergessenheit geraten". Dazu trage der Umstand bei, dass künftig ein einziger online gehaltener Computer ausreiche, um die Datei anzubieten.

79

Von dem Inhalt der Fotodateien des Videofilms, insbesondere den in der Szene gespro- chenen Worten, hat sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme sowie der sachverständigen Feststellungen des Phonetikers Prof. K aus Marburg überzeugt. Die Worte der Ne- benklägerin "Stellst (drehtst) du bitte die Kamera weg, ich fühle mich beobachtet" sind aufgrund der tontechnischen Aufarbeitung durch den Sachverständigen klar hörbar.

80

Die Feststellungen zu dem bei der Nebenklägerin eingetretenen Tatfolgen beruhen auf den Bekundungen derselben und dem persönlichen Eindruck in drei Verhandlungstagen sowie den verlesenen ärztlichen Attesten, Bericht, Haltung und regelmäßige Weinkrämp- fe sind Kennzeichen einer vorhandenen Traumatisierung, deren ausreichend verlässliche Feststellung sich das Gericht aufgrund eigener Sachkunde zutraut, die es in einer (Viel-) zahl von ihm verhandelter Vergewaltigungs- und Raubdelikte mit jeweils sachverständi- ger Beratung gewonnen hat.

IV.

81

Mit dem Einstellen der 27 Bild- und Filmdateien in das Verzeichnis Overnet Incoming und dem Herstellen des Onlinekontaktes zum Zugriff auf das freigelegene Verzeichnis hat der Angeklagte eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB begangen, weil er durch das Bereitstellen der von ihm hergestellten Dateien die Missachtung der Nebenklägerin gegenüber einer unbestimmten Anzahl Dritter kundgetan hat, in der Absicht, die Neben- klägerin zu kränken. Das bedarf bei Dateinamen wie "...die Hure von N" "...will Sperma usw. überhaupt keiner weiteren Vertiefung. Durch Befügung von Telefonnummern und sonstigen Erreichbarkeiten soll bei dem Betrachter der Bilddateien der Eindruck hervor- gerufen werden, bei der Inhaberin des Namens, der Telefonnummer oder der Internet-

adresse handle es sich um eine sexbessene Frau, die man nur anzurufen brauche, um die abgebildeten sexuellen Kontakte zu erhalten. Tatsächlich sind die Dateien auch so verstanden worden.

82

Vertiefungsbedarf besitzt allein das Merkmal der Kundgabe, weil sich dieses bei dem Zurverfügungstellen zum Download im Internet als zweifelt darstellt: Der Täter muss nicht nur die Datei in seinem Verzeichnis bereitstellen, sondern es bedarf noch eines Tätigwerdens eines Dritten als Empfänger der Erklärung, in diesem Fall des Downloadvorganges. Gerichtliche Entscheidungen, die sich mit Ehrkränkungen durch Internettiefbefassen, sind nicht ersichtlich (vgl. Kröger/Grimmy-Scheibauer, Handbuch zum Internetrecht, S. 588). Amerkant ist aber allgemein, dass die Kundgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Ehrträger oder einem Dritten erfolgen muß, sondern vermittelt erfolgen kann (Tröndle/Fischer § 185 Rdnr. 7; vgl. auch LG Coburg, ZUM-RD 2003, 320 f. - Fotomabeildung bei Internetmagazin; LG Hamburg, 12. Zivilkammer, NJW 1998, 3650 f. - ehverletzende Äußerung durch Link).

83

Das Bereitstellen der 27 Film- und Fotodateien ist gleichzeitig das nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbare Zugänglichmachen von pornografischen Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist. Bilder und Filme stehen nach § 11 Abs. 3 StGB pornografischen Schriften gleich. Dort, wo in dem Client-Verzeichnis des Filesharingprogramms ekule eine Datei zum Download bereitgestellt wird, ist der Ort im Sinne dieser Vorschrift. Zwar ist dieses Tatbestandsmerkmal umstritten, höchstrichterliche und insbesondere fachgerichtliche Rechtsprechung ist hierzu noch nicht abschließend ersichtlich. Während der 5. Strafsenat des Kammergerichtes Berlin in seinem Urteil vom 26.04.2004 (NSZ-RR 2004, 249 bis 252) davon auszugehen scheint, dass nur die Strafvorschrift des § 23 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JugendMedienStVr) verletzt sei, wird teilweise darauf abgestellt, dass Ort im Sinne von Nr. 2 nicht das Datenetz selbst, sondern nur eine Örtlichkeit sei, an der das Angebot zur Verfügung stehe (zum Beispiel Schulen, Jugendclubs, Internetcafés) (so: Tröndle/Fischer § 184 Rdnr. 11 a). Die Bestimmung des § 184 c StGB, die § 184 StGB auch im Fall von Mediendiensten für anwendbar erklärt, trifft keine Klarstellung, weil sie nur eine "Darbietung" meint, unter der Vorführungen mit "Live"-Charakter und nicht Aufzeichnungen verstanden werden (Tröndle/Fischer, § 184 c Rdnr. 3 unter Hinweis auf BT-Drs. 15/350; Schönke-Schröder-Lenkner/Perron, § 184 Rdnr. 51 zu § 184 Abs. 2 a F.). Richtigerweise ist aber als "Ort, an dem zugänglich gemacht wird", auch der Herkunftsort der Datei mit unmittelbarem Zugriff des Internetbetriebs zu verstehen (so i.E. Schönke-Schröder-Lenkner/Perron, § 184 Rdnr. 15), weil diese Interpretation dem Schutzzweck der Vorschrift und den technischen Gegebenheiten Rechnung trägt: Insbesondere im Vergleich zu Rundfunksendungen – bei denen anerkannt ist, dass die bloße Ausstrahlung ausreichend ist (vgl. u.a. BVerwG, NJW 2002, 2966 bis 2972) – erscheint es als Wertungs widerspruch im übrigen zufällig und nicht verlässlich eingrenzbar, wollte man den Berechtigten hinsichtlich des einzelnen Computers oder der Räume, in denen sich dieser befindet, als alleinigen Verpflichteten im Sinne der Vorschrift ansehen, den Urheber und eigentlich Verantwortlichen für das Vorhandensein und die Verfügbarkeit einer Datei aber von der Geltung der Vorschrift ausnehmen (so i. E. wohl KG Berlin, 5. Zivilsenat, Beschluss vom 04.03.2005, 5 W 31/05).

- Seite 15 von 25 -

84

Schließlich hat sich der Angeklagte im Fall 1.) lateinheitlich der Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten strafbar gemacht (§§ 33 Abs. 1 i.V.m. 22 KunstUrhG). Die Nebenklägerin hat die erforderlichen Strafanträge fristgerecht gestellt (§§ 194 Abs. 1 Satz 1, 33 Abs. 2 KunstUrhG).

85

Eine weitergehende Strafbarkeit nach anderen Vorschriften ist nicht gegeben. Die erst am 06.08.2004 in Kraft getretene Bestimmung des § 201 a Abs. 1 StGB erfasst zwar insbesondere das festgestellte heimliche Anfertigen des Videofilmes; sie galt indes zur Tatzeit nicht (§§ 2 Abs. 1, 1 StGB). Das Bereitstellen der Dateien in dem Programm ekule / Overnet ist auch nicht ein nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbares Zugänglichmachen gegenüber einer Person unter 18 Jahren, weil dies nur der Fall ist, wenn die jugendliche Person bei der Tathandlung hinreichend individualisiert ist (vergl. Tröndle/Fischer § 184 Rdnr. 10), was bei einer Verbreitung im Internet naturgemäß nicht der Fall ist.

86

Die 27 Taten stehen latmehheitlich zueinander, weil sie auf jeweils selbstständigen Taten schlüssen beruhen (§ 53 Abs. 1 StGB). Sämtliche verletzten Strafvorschriften sehen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten (so nach § 21 StGB mit der Folge einer Milderungsmöglichkeit) eingeschränkt. Der forensisch-psychiatrisch erfahrene Sachverständige Dr. K. hat überzeugend und widerspruchsfrei dargelegt, dass die Taten ihre Wurzel nicht in einer krankhaften psychischen Störung, namentlich einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung des Angeklagten besitzen, sondern Rache und Wut normalpsychologisch erklärbar Phänomene sind. Selbst ein bei dem Angeklagten feststellbares übersteigertes Macht- und Kontrollstreben und eine zwanghaft ammutende Beschäftigung mit Sexseiten im Internet zählen noch zu diesem Bereich individueller Persönlichkeit.

87

Eine Geldstrafe wird einem angemessenen Schuldausgleich und dem Bedürfnis nach nachhaltiger Bemeindung nicht mehr gerecht. Vielmehr bedürfte es dazu in sämtlichen Fällen der Verhängung einer Freiheitsstrafe. Diese war in Form kurzer Freiheitsstrafen zudem in den Fällen der Verbreitung der Bilddateien (Fälle 2. bis 27.) sowohl zur Einwirkung auf den Angeklagten als auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich (§ 47 Abs. 1 StGB). Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der 40-jährige Angeklagte unvorbestraft ist und eine besondere Belastung auch für ihn durch das Strafverfahren und dem damit verbundenen Öffentlichkeitsinteresse unverkennbar ist. Besondere Umstände, die den Taten des Angeklagten erhöhte Schuld beilegen, ergeben sich indes aus folgenden Gesichtspunkten:

88

Sämtliche Taten spiegeln ein besonders hohes Maß an aufgewendetem Willen wider. Bereits der Anfertigung des Sexfilmes lag ein ungewöhnlich ausgeprägter Vertrauensbruch zugrunde. Dem Angeklagten war bewusst, dass für die ihn liebende Nebenklägerin die sexuelle Hirgabung mit der Preisgabe jeglichen Schutzes verbunden war. Ihren Wunsch nach Schutz und Intimität hatte sie ihm zusätzlich noch dadurch bedeutet, dass sie ihn ausdrücklich nach der - von ihr als gefährdet erkannten - Kamera befragt hatte. Der Angeklagte hatte der Nebenklägerin somit nicht nur eine heimliche Falle gestellt, sondern auf Nachfrage belogen mit dem Ziel, um jeden Preis an Sexualaufnahmen mit der Nebenklägerin zu gelangen. Ebenso schwer wiegt das Erstellen von Computerdateien mit jeweils aberscheulichen Dateinamen in hoher Zahl und der Preisgabe von Telefonnummer und der

- Seite 16 von 25 -

Email-Adresse der Nebenklägerin. Mit ihrer Herstellung hat sich der Angeklagte tagelänglich beschäftigt und genauso tagelänglich den Computer mittels seiner Flatrate online gehalten, um das Herunterladen des Filmes sowie der Bilddateien zu garantieren. Er hat nichts dem Zufall überlassen.

89) Schuldenshöhe wirkt auch die im Zusammenhang damit stehende Wahl des Mittels zur Kränkung der Nebenklägerin und der schweren Folgen für diese. Im Unterschied zu einer mündlichen oder schriftlich verfassten Ehrkränkung, die auf den Augenblick, ein Schriftstück oder einen begrenzten Kreis von Adressaten beschränkt ist und regelmäßig irgendwann vergessen wird, wird die vorliegende Ehrkränkung mittels Dateien – die sich bereits durch beliebige Vervielfältigbarkeit auszeichnen – durch die extreme Leistungsfähigkeit des Internets in exponentieller Weise verstärkt. Das führt dazu, dass die Dateien dauerhaft und für immer – über den Tod der Nebenklägerin hinaus – für eine unbegrenzte Vielzahl von Betrachtern auf Mausclick zur Verfügung stehen. Weniger belastend wird die Nebenklägerin dabei noch den Umstand empfinden, dass dies in der ganzen Welt regelmäßig unbekannte Menschen sind, die den Inhalt insbesondere des Filmes gemeinsam dem Angebot vergleichbarer Pornographie im Internet nur begrenzt Interesse beilegen werden. Viel bedeutsamer ist das Wissen der Nebenklägerin darum, dass jeder Nachbar auf Knopfdruck der Nebenklägerin beim Geschlechtsverkehr zuschauen kann.

90) Schuldenshöhe wirkt zudem auch die Verwerflichkeit der Beweggründe des Angeklagten. Mit der Anfertigung des Filmes ging es diesem um Macht in der Weise, etwas von der Nebenklägerin zu besitzen, was diese einverständlich von sich nicht preisgeben hätte. Das war dem Angeklagten bewußt. Die Bereitstellung im Internet erfolgte aus der Lust an der Rache für die Zuwendung der Nebenklägerin zu dem Zeugen D und zum Abregieren für die erlebte Zurücksetzung. Der Angeklagte hat mit direktem Vorsatz Ehrkränkung und Folgen in sein Vorstellungsbild aufgenommen.

91) In besonderem Maße strafschärfend sind die schweren Tatfolgen zu bedenken: Die Nebenklägerin wird von Anrufern und Bildern verfolgt, mit denen sie abends einschläft und morgens wieder erwacht. Sie wird ihren Nachnamen ändern und den Wohnort wechseln. Sie besitzt Ängste und ist deshalb langfristig auf ärztliche Hilfe angewiesen.

92) All diese Umstände heben sämtliche Taten aus dem Durchschnitt üblicherweise abzurteilender Fälle von Beleidigung und der Verbreitung von Bildnissen heraus. Zu dieser Einschätzung trägt auch der Befund bei, dass von der Rechtsprechung Fälle von vergleichbarer Intensität einer Ehrkränkung und deren Folgen noch nicht entschieden worden sind.

93) Die Taten begründen zudem die Unverfäglichkeit kurzer Freiheitsstrafen sowohl aus präventiven als auch generalpräventiven Überlegungen. Der uneinsichtige Angeklagte – der die Nebenklägerin nicht von einem Verdacht für die Urheberschaft der Dateien im Internet ausgenommen hat – ist nach seiner Persönlichkeit wenig gefestigt und besitzt eine Neigung zu situationsmaßgaben Spontanentschlüssen. Ihm ist das Risiko künftiger einschlägiger Beleidigung deutlich vor Augen zu führen, zumal er durch die bisher festzustellende annähernd zwanghafte Beschäftigung mit dem Down- und Upload pornographischer Dateien gefährdet ist. Das führt zudem zu dem Bedürfnis weitergehender Kontroll-

le durch Bewährungsüberwachung, verbunden mit einer Anhaltung zur Schadenswiedergutmachung.

94) Aufgabe der erkannten Strafen ist es unter dem Gesichtspunkt der Verteilung der Rechtsordnung aber auch, generalpräventiv zu verdeutlichen, dass derjenige, der sich wie der Angeklagte zu einer unumkehrbaren und massiven Persönlichkeitsrechtsverletzung entschließt, mit einer diesem Maß angemessenen Rechnung tragenden empfindlichen Bestrafung rechnen muß. Solcher generalpräventiven Erhöhung bedarf es wegen folgenden Befundes: Die Beweisaufnahme hat verlässliche Hinweise dafür erbracht, dass die Vorgehensweise des Angeklagten kein Einzelfall, sondern es ein vermeint auftretendes Phänomen ist, dass jemand vor dem heimischen Rechner aus einer Laune oder alkoholbedingter Entnennung mit wenigen Mausclicken Bildnisverbreitungen mit nicht mehr umkehrbaren Folgen anrichtet. Dem technischen Sachverstandes oder der Einrichtung einer eigenen Homepage bedarf es zur Verbreitung bei Filesharingprogrammen nicht mehr. Immer kleinere Digitalkameras oder Handys mit leistungsfähiger Foto- und Videoaufnahmefunktion erlauben heimliche Aufnahmen und mühelos, sekundenschnelle Übertragung auf den Computer mit Internetanschluß. Dies belegen allein die Feststellungen des Sachverständigen Wood im vorliegenden Verfahren im Zusammenhang mit den von dem Angeklagten am 26.12.2003 gedownloadeten Dateien. Darunter befinden sich mindestens 50 Stück, die ganz offenkundig ohne Einverständnis der bei sexueller Betätigung abgebildeten Frau und – ausweislich der insoweit eindeutigen Dateibezeichnungen – aus Rache verbreitet werden. Die deutliche Zunahme der Bereitschaft, das Internet als modernen Pranger mit regelrechten Prangerseiten zu nutzen, offenbaren sich ebenso wie die außerordentlichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten auch in Entscheidungen wie derjenigen des KG Berlin vom 28.06.2004 (CR 2005, 62 ff.), in der die Ansprüche gegen den Betreiber einer Internetseite ablehnte. In dem dort entscheidenden Sachverhalt hatte ein unbekannt gebliebener Dritter ohne Wissen der Geschädigten eine Nacktaufnahme derselben in ein Kontaktanzeigenportal eingestellt und unter dem Begleittext „...lad mich zum Date ein, schreib mir“ deren Namen, Alter und Adresse angegeben. Die besondere Heimlichkeit und Einfachheit des Veröffentlichungsvorganges erfordert es, das strafrechtliche Risiko deutlich wahrnehmbar zu machen. Es bedarf nicht besonderer Vorstellungskraft, dass das Wissen um existierende Bilder oder die Befürchtung künftiger heimlicher Anfertigung und Verbreitung zu erheblicher Beunruhigung bei dem Abgebildeten führt. Bereits vorhandenes, einverständlich oder heimlich hergestelltes Bildmaterial wird in der Hand des verlassenen und gekränkten Ex-Partners zu dem oben eingehend beschriebenen bösartigen Druckmittel. Die Bemühung um Beseitigung der Störung führt regelmäßig zu weiterer, auf ihren Inhalt gerichteter Aufmerksamkeitslenkung, wenn nicht gar auf diesem Weg zu weiterem Hohn und Spott.

95) Bei den Folgetaten ist zu berücksichtigen, dass dem Angeklagten nicht bereits die Verfüllung einer oder weniger Dateien ausreichte, sondern er durch immer neue Herstellungs- und Bereitstellung darauf abzielte, ein Höchstmaß an Wahrnehmung zu erzielen.

96) Bei der Strafzumessung im engeren Sinne beanspruchen bei der Tat zu 1.) die soeben zur Begründung der Erforderlichkeit einer Freiheitsstrafe genannten Schärffungsgründe volle Geltung. Sie führen in ihrer Summe zu der Überlegung, dass in dem Spektrum denkbarer Ehrkränkungen und Bildnisverbreitungen insbesondere im Hinblick auf die gravierenden Folgen für das Opfer schwerere Fälle nur erschwert denkbar sind. Letzt-

lich führen die fehlenden Vorstrafen, die besondere Belastung durch das Verfahren und die den Angeklagten zusätzlich hart treffende Schmerzensgeldfolge sowie die Einziehung der Computerranlage zu einem abgemilderten Strafbedürfnis, so dass auch zur angemessenen Verwirklichung generativpräventiver Erwägungen eine Einzelstrafe nicht an der Obergrenze des Strafrahmens angesiedelt werden braucht, sondern eine Einzelstrafe von

neun Monaten Freiheitsstrafe

für das Verbreiten des Sexvideos tat- und schuldangemessen ist.

Strafe nicht, dass die Tat insbesondere aufgrund der durch das Internet ermöglichten Eingriffsmittelsintensität und der gravierenden Folgen Anhaltspunkte dafür bieten könnte, dass ein derartiges Tatverhalten nicht den Vorstellungen entsprach, die der Gesetzgeber bei der Schaffung des geltenden Strafrahmens mit einer Beleidigung oder einer unerlaubten Verbreitung eines Bildnisses verband. Das mag besonders mit Blick auf den erhöhten Strafrahmen (bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe) bei einer Beleidigung mittels einer – das Opfer nach Vorstellung des Gesetzgebers besonders erniedrigenden – Tötlichkeit auf der Hand liegen. Dass eine Ohrfeige oder Anspucken den erhöhten Strafrahmen eröffnen, ein Sexvideo im Internet aber nicht, erscheint als Wertung nicht zwingend, besitzt jedoch insbesondere nach dem Inkrafttreten des Indiktionsstrafrahmensbestandes des § 201 a StGB als aktueller Wille des Gesetzgebers Geltung.

Auch für die Verbreitung der Bilddateien in den Fällen 2.) bis 27.) gelten die vorstehenden allgemeinen Überlegungen zur Strafzumessung. Zusätzlich war die sich aus der immer wiederkehrenden Herstellung von Bilddateien ergebende Härträchtigkeit zu bedenken. Hinsichtlich der Schwere der Eintränkung war bei den verwandten Dateinamen zwischen "neutralen" und besonders vulgären Bezeichnungen für die Nebenklägerin zu unterscheiden. Letztere finden sich nur bei den Taten zu Ziffer 4.) und 14.) nicht, so dass diese beiden Taten an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens mit einer Einsatzstrafe von jeweils

einem Monat Freiheitsstrafe

tat- und schuldangemessen zu bewerten waren.

Die übrigen Taten bedürfen einer Einsatzstrafe von jeweils

zwei Monaten Freiheitsstrafe.

Die zur Bildung einer tat- und schuldangemessenen Gesamtstrafe (§ 54 StGB) gebotene Erhöhung der Einsatzstrafe von neun Monaten unter erneuter zusammenfassender Würdigung der einzelnen Straftaten und der Person des Angeklagten hatte in einem Strafrahmen von 10 Monaten bis zu 4 Jahren 10 Monaten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 StGB) erseits

die gravierenden Folgen und den aufgewendeten Willen sowie die Vielzahl an Taten ausreichend zum Ausdruck zu bringen, andererseits die schablonenhafte Gleichartigkeit der Taten zu Ziffer 2.) bis 27.), die im Ergebnis eine mäßige Anhebung auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von

einem Jahr sechs Monaten

ausreichend erscheinen läßt.

Die Vollstreckung konnte trotz der Uneinsichtigkeit des Angeklagten und der erwähnten Gesichtspunkte der Rechtsordnung zur Bewährung ausgesetzt werden, weil allein die fehlenden Vorstrafen des bis in sein 38. Lebensjahr unbescholtenen Angeklagten und seine einigermaßen gefestigte soziale Einbindung in Beruf und familiäre Bezüge als besondere Gründe (§ 56 Abs. 2 StGB) die Hoffnung begründeten, der Angeklagte werde sich allein die Verurteilung zur ausreichenden Warnung dienen lassen. Die Bewährungsaufgaben – namentlich das befristete Verbot der Nutzung des Internets – tragen zudem zu der gewünschten Steuerung bei.

Die Einziehung der aus der Urteilsformel ersichtlichen Computerranlage und der Datenträger beruht auf § 74 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte hat diese ihm gebührenden Gegenstände sämtlich zur Begehung der vorsätzlichen Taten gebraucht. Er erscheint insbesondere im Umgang mit pornographischen Dateien in Internetaustauschern besonders anfällig, bei der bisher gezeigten Nachhaltigkeit erscheint ein strafbares Einstellen von gedownloadeten Dateien in das Client-Verzeichnis von Tauschbörsen – einschließlich der Neubeschaffung der anklagegegenständlichen Videodatei – auf der Hand liegend. Die Maßnahme ist mit Rücksicht auf den eingeschränkten Wert der Gegenstände auch verhältnismäßig.

V.

Der im Wege des Adhäsionsverfahrens wirksam rechtshängig gemachte Anspruch auf Geldentschädigung ist in Höhe von 35.000,00 Euro begründet. Der Angeklagte ist wegen seiner festgestellten Taten aus dem Gesichtspunkt unerlaubter Handlung und vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verpflichtet, der Nebenklägerin einen angemessenen Ausgleich für die ihr durch Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechtes entstandenen Nachteile zu zahlen (§§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG). Wer Opfer einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes geworden ist, kann eine Geldentschädigung beanspruchen, wenn der Eingriff schwer wiegt und die entstandenen Nachteile anders nicht hinreichend ausgeglichen werden können (BGHZ 132, 13, 27). Von erheblichem Gewicht ist eine Persönlichkeitsbeeinträchtigung bereits im Ausgangspunkt dann, wenn sie die intimsphäre und insbesondere das Sexualleben des Opfers öffentlicher Anschauung bringt (BGH NJW 1988, 1984, ders. NJW 1985, 1617). Dass angesichts der oben ausgeführten Intensität des Eingriffes, seiner Nachhaltigkeit und Fortdauer der Rufschädigung sowie den Beweggründen des Angeklagten in einem Sexvideofilm im Internet eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung ebenso zu erblicken ist, wie

in der Verfilmung pornographischen Bildmaterials in Kombination mit den Kontaktdaten der Nebenklägerin, bedarf überhaupt keiner Vertiefung.

111

Ebenso eindeutig ist, dass der Beeinträchtigung nicht anderweitig begegnet werden kann. Denn bei Darstellungen im Internet gibt es sowohl rechtlich als auch bereits technisch keine Möglichkeit einer – in ihrer Funktion völlig ins Leere gehenden – Gegendarstellung oder eines Widerrufs (vgl. MüKo/Rixecker, BGB, 4. Aufl. 2001, Anh. § 12 Rdnr. 230). Auch eine Entfernung von Dateien oder Zugrifflinks durch Verpflichtung eines Providers hierzu scheidet aus, weil es bei der Struktur dezentraler Filesharingssysteme kein individualisierbaren Provider und auch keinen solchen Serverinhaber gibt. Ein von dem LG Hamburg (Beschl. v. 15.07.2005, Az. 308 O 378/05) entschiedener Fall der Verweisung auf einer Homepage auf Gelegenheiten zum eDonkey – Download ("eDonkey - Links") liegt hier nicht vor.

112

Vertiefteren Klärungsbedarf besitzt allein die Frage, wie hoch eine Entschädigung in Geld sein muß, um der Nebenklägerin sowohl ausreichende Genugtuung für dasjenige zu verschaffen, was der Angeklagte ihr angetan hat, als auch Ausgleich für die ihr entstandenen Nachteile. Vergleichbare Fälle, die sich zum einen auf (authentische) Filmhalte mit sexuellem Inhalt beziehen und gleichzeitig auch deren Verbreitung im Internet zum Gegenstand besitzen, sind – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden worden. Die bislang ergangenen Entscheidungen beziehen sich regelmäßig auf Fotos, die in Zeitschriften oder im Fernsehen gezeigt wurden. Die Veröffentlichung von Nacktfotos oder von Bildern einer Person in sexuellem Zusammenhang hat – bei vielfältigen einzelfallbezogenen Schwankungen – bisher zu folgenden Entschädigungen geführt: 4.000 DM (OLG Oldenburg, NJW 1989, 400 f. – "Oben ohne" – Aufnahme einer Strandrunderin in Illustration), 5.000 DM (LG Saarbrücken, NJW-RR 2000, 1571 ff. – Fotoaufnahmen einer Nacktszene einer nichtöffentlichen Theatergeneralprobe in einer aufgabenstarken Zeitung), 3.000 Euro (LG München, NJW 2004, 617 – sieben Sekunden dauernder Fernsehbeitrag zum Thema Nacktbaden), 10.000 DM (OLG Hamburg, NJW-RR 1995, 220 – redaktionell frei erfundener Bericht über "Helbe Quickies"), 12.000 DM (OLG München, NJW-RR 1996, 539 – neurales Foto in Zeitschrift mit Hinweis auf Telefonsex), 15.000 DM (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1994, 95 – Abbildung des entblößten weiblichen Oberkörpers bei Brustvergrößerungsoperation in einer Illustrierten), 20.000 DM (OLG Hamm, NJW-RR 1997, 1044 f. – Veröffentlichung eines Nacktfotos auf dem Titelblatt einer Zeitschrift), 90.000 DM (LG München I, CR 2002, 367 – Sex-Computer-Spiel der Bildzeitung im Internet: "Klick die Er."), 150.000 DM (LG Hamburg, ZUM 2002, 68 ff. – 15 "Paparazzi" -Fotos einer bekannten Sängerin und Moderatorin während eines Strandurlaubes teils in unbedecktem Zustand).

113

Speziell im Zusammenhang mit Videoaufnahmen ist Schmerzensgeld zugesprochen worden in Höhe von 1.300 DM (ABG Frankfurt am Main, Ur. v. 26.09.2000, 18 Ca 403/6000 – zweimonatige Videoüberwachung des Arbeitsplatzes), 3.000 DM (OLG Frankfurt am Main, NJW 1987, 1087 f. – Vorführung eines Videofilms über einen Volltrunkenen im Kreis von dessen Arbeitskollegen).

114

Dem zunächst genannten Fällen ist folgendes gemeinsam: Es handelte sich regelmäßig nicht um Filmaufnahmen, sondern um Fotos, deren Inhalt zwar Nacktaufnahmen bzw. sexuelle Bezüge aufwiesen, nicht jedoch Pornographie. Zwar gibt es dort immer und den

hohen Verbreitungsgrad in Zeitschriften, regelmäßig ersicht bei solchen das Interesse und die Beachtung nach recht kurzer Zeit – die Zeitschriften werden fortgeworfen.

115

Die vorliegenden Dateien und ihre Verbreitung im Internet zeichnen sich demgegenüber sowohl auf Täterseite im Hinblick auf Beweggründe, Verschuldensgrad und aufgewendeter Willen als auch auf Opferseite hinsichtlich Intensität und Dauer des Eingriffes und seiner künftigen Folgen durch eine ganz andere Qualität aus. Diese macht ein besonderes Maß an Ausgleich und Genugtuung erforderlich, die Schwere des Eingriffes wird dadurch gekennzeichnet, dass der Angeklagte heimlich mittels bewußter Täuschung einen Film angefertigt hat, der die Nebenklägerin in absolut intimster und schützenswerter Handlung zeigt. Es sind wenige Situationen denkbar, die mehr Schutz vor fremdem Einblick fordern, als die Vornahme von Oralverkehr auf Wunsch eines anderen. Das Gesicht der Nebenklägerin ist dabei deutlich zu sehen, die Sequenz ist mehrere Minuten lang. Noch mehr intensiv wird der Eingriff in den Kernbereich der Würde der Nebenklägerin dadurch, dass die Dateibezeichnung der Film- und Bilddateien die Nebenklägerin mit vollem Namen, Adresse, Erreichbarkeit identifizieren – Zweifel sind ausgeschlossen. Aber auch dabei belassen es die Daten indes noch nicht, sondern die Nebenklägerin wird mittels der Dateinamen und der abgebildeten vielfältigsten Formen sexueller Betätigung noch als extrem promiskuitiv dargestellt und erniedrigt. Insbesondere auch diese Besonderheit der Attribution in den Dateinamen und die gleichzeitige Hartnäckigkeit von nicht weniger als 26 Bilddateien kennzeichnet die Schwere des Eingriffes.

116

Ebenso maximal ist die Intensität des Eingriffes im Hinblick auf die Verbreitung. Diese besitzt ihre Tragweite sowohl in inhaltlicher als auch erst recht in zeitlicher Hinsicht. Das unterscheidet den Eingriff von den soeben genannten Entscheidungen. Das Einstellen in das Internet hat nicht lediglich zu der hypothetischen Möglichkeit geführt, dass eine hohe und beliebige Zahl von Nutzern Kenntnis erlangt. Insbesondere der Videofilm ist sowohl von Menschen gesehen worden, die die Nebenklägerin – bislang – nicht kennen als auch von Bekannten, Freunden und Familienangehörigen. Das ist besonders erniedrigend, weil das Opfer gleichsam dauerhaft an die mediale Luftsäule geklebt und den Vorgesunden zum Fraß vorgeworfen wird. Jeder Nachbar und Arbeitskollege kann auf Mausklick der Nebenklägerin beim Oralverkehr zuschauen. In einem Filesharingssystem werden die Dateien niemals wieder verschwinden, sondern sich vielmehr exponential ausbreiten. Die Nebenklägerin wird – nicht nur von ihr subjektiv erlebt – ihr Leben lang Stadtgespräch bleiben – selbst wenn sie den Wohnort wechselt.

117

Mit diesem Eingriff korrespondieren entsprechend schwere Folgen bei der Nebenklägerin. Die Kenntniserlangung und dauerhafte Beschäftigung mit dem Vorhandensein der Dateien hat zu einer ohne weiteres meßbaren erheblichen Einbuße an Lebensqualität geführt. Die Nebenklägerin ist von fremden Männern telefonisch und per Email auf Sex angesprochen worden. Sie fühlt sich ständig in der Öffentlichkeit beobachtet und entehrt. Sie ist – selbst bei einem die Nebenklägerin als absolutes Opfer ausweisenden Strafurteil – gegenüber ihrem Umfeld einem ständigen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, ohne die Chance zu besitzen, jemals zu überzeugen. Es bedarf wenig Vorstellungskraft, um nachzuvollziehen, wie sich die Nebenklägerin bei Getschmel und Blicken in ihrer Umgebung fühlt – selbst dann, wenn solchen Begebenheiten ein ganz anderer Inhalt bezulegen wäre. Der Bundesgerichtshof hat bereits im Zusammenhang mit einer – noch nicht einmal weitergegebenen – Tonaufnahme festgestellt: "Wer eine heimliche Tonaufnahme eines

Gespräches befürchten muß oder gar eine solche Tonaufnahme in den Händen eines anderen weiß, wird das lähmende und seine Menschenwürde beeinträchtigende Gefühl eines Preisgebens schwerlich überwinden können" (BGHZ 27, 284 ff.). Viel weiter geht dies im Fall eines vertonten Sexvideos, der bei der Nebenklägerin dazu führt, dass die Bilder des Filmes "immer wieder hochkommen" und normale Sexualität und partnerschaftliche Hingabe nicht mehr möglich ist. Das von der Nebenklägerin in der Situation der Aufnahmen und Verbreitung als völlig wehrloses Opfer geschilderte Maß an Ohnmacht, Ausgliederensein und Verlust an Lebensmut und Vertrauen mit Alpträumen, Angst- und vegetativen Symptomen wie Schlaflosigkeit weist Merkmale von Traumatisierung (vgl. dazu Neodipil, Forensische Psychiatrie, S. 121) auf, wie sie im Zusammenhang mit echten Vergewaltigungen erlebt werden. Diese schweren Folgen machen die Verletzung der Würde der Nebenklägerin mehr noch als eine "Freiheitsberaubung im Geiste" (vgl. MüKo, BGB, 4. Aufl. 2001, Anh. 4, § 12 RdNr. 208) zu einer "Vergewaltigung im Geiste" und führen damit auch zu einem mit echten Vergewaltigungen vergleichbaren Bedürfnis an Ausgleich. Bei Straftaten mit Traumatisierung der Opfer – insbesondere infolge von Vergewaltigungen – sind Schmerzensgeld zugebilligt worden von 15.000 Euro (LG Köln, VersR 1993, 980 – Vergewaltigung nach Befaubung mit seelischen Folgen), 20.000 Euro (OLG Stuttgart v. 02.04.1997, 1 U 148/96 – sexueller Mißbrauch mit dauerhaften psychischen Schäden; OLG Hamm v. 03.02.1992, 6 U 9/91 – Ängste, Schlafstörungen und Depressionen nach mehrfacher Vergewaltigung). Gemessen daran, dass die nicht mehr zu besitzenden Bilder die Nebenklägerin bis an ihr Lebensende tatsächlich begleiten werden, dürfen derartige Größenordnungen nicht unterschritten werden, sich andererseits auch nicht unangemessen hoch davon abheben.

118

Die für die Nebenklägerin unerträgliche Lebenssituation hat dazu geführt, dass diese zu einem für ihre Kinder günstigen Zeitpunkt an einen anderen Wohnort verziehen und ihren Namen ändern wird. Der damit verbundene Aufwand und die Dauer des Neuaufbaus eines Bekanntkreises und einer neuen Umgebung für ihre minderjährigen Kinder mit einer Schulwechsel beeinträchtigen die Lebensqualität der Nebenklägerin in erheblichem Maße und haben sich zusätzlich nachhaltig erhöhend in der Höhe des Ausgleichs niederschlagen. Dasselbe gilt für die Folgen der ausführenden Presse- und Fernsehberichterstattung über das Verfahren, die dem Angeklagten als objektiv voraussetzbare adäquate Folge seiner Taten zurechenbar sind.

119

Die Taten haben neben der Beeinträchtigung der Lebensqualität außerdem zu einem messbaren Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf den Körper bei der Nebenklägerin geführt. Neben psychischen Folgen wie Angstattacken, Grübeln und Weinen bedarf sie auch einmahlb Jahre nach den Taten weiterhin ärztlicher Hilfe, Schlaf- und Beruhigungsmittel.

120

Die Höhe des Ausgleiches muß zudem den Angeklagten so hart treffen, dass die Nebenklägerin daraus erfahrbar Genugtuung für das erhalt, was der mit direktem Vorsatz handelnde Angeklagte ihr angetan hat. Stellt jemand einem arglosen Menschen eine Falle und setzt sich über dessen argwöhnische Frauen mit Lügen hinweg, um sich später aus Rache und Freude an dem Ausleben von Macht rücksichtslos, maßlos und hartnäckig abzuzweigen, muß ein Schmerzensgeld auch den Täter amähernd lange und nachhaltig wie sein Opfer in seiner eigenen Lebensführung beeinträchtigen. Das Gericht hat sich dabei ausgehend von der Berufsausbildung des Angeklagten und einem diesem auf lan-

ge Sicht allenfalls in Höhe von 1.700 Euro zur Verfügung stehenden monatlichen Nettoeinkommen und noch für einige Jahre bestehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mehreren Kindern von der Überlegung leiten lassen, dass dem Angeklagten langfristig monatlich allenfalls 200.000 Euro zur Zahlung an die Nebenklägerin zur Verfügung stehen werden. Das führt beispielsweise bei einem verrentet betrachteten Betrag von 35.000 Euro zu einer finanziellen Belastung für die Dauer von 15 Jahren, 175 monatliche Raten zu mindestens je 200.000 Euro stehen einerseits noch in angemessenem zeitlichen Kontext zu den Taten, verschaffen andererseits aber der in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Nebenklägerin und ihren Kindern zumindest eine finanzielle Verbesserung, die sie in die bislang nicht bestehende Lage versetzt. Annehmlichkeiten wie Urlaub oder Ausbildungsmöglichkeiten zu finanzieren (vgl. zu solchen Verbesserungen u.a. Palandt/Hauschild § 253 Rdnr. 11). Einen Betrag von 35.000 Euro hält das Gericht aber auch deshalb für geboten, weil nur durch die Vergleichbarkeit mit anderen Fällen gravierender Tatfolgen einerseits und die Nachhaltigkeit und Vielzahl der Taten andererseits zum Ausdruck gelangt. Eine von der Nebenklage erwogene Art der "Gesamtstrafenbildung" mit Bewertung des Ausgleichsbedürfnisses jeder einzelnen Tat und anschließender Summierung findet nicht statt, weil eine solche Vorgehensweise dem Schadensrecht, am Ausmaß des angerichteten Nachteils ansetzt und nicht bei den einzelnen Verletzungshandlungen, nicht gerechert wird (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2004, 919, 923; OLG Hamburg, NJW 1996, 2870).

121

Die Zubilligung einer höheren Entschädigung - insbesondere ein von der Nebenklage in zunächst ins Auge gefaßter Betrag von 200.000 Euro - wird dem Zweck der Geldentschädigung bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nach geltendem Recht nicht mehr gerecht und sprengt den Rahmen eines angemessenen Nachteilsausgleiches. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass hierbei im Unterschied zu einem Schmerzensgeldanspruch im engeren Sinne nach §§ 253 Abs. 2 BGB, 847 Abs. 2 BGB a.F. der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers stark im Vordergrund steht und deshalb in der Rechtsprechung unter zusätzlicher Anerkennung eines Präventionszweckes eine erkennbare Tendenz zu einer deutlichen Erhöhung von Geldentschädigungen bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes durch Veröffentlichungen besteht. Die- zungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes durch Veröffentlichungen besteht. Die- ze Zubilligung führt bislang indes ausschließlich auf den von dem Bundesgerichtshof (BGH NJW 1995, 361 ff., ders. NJW 1996, 984 ff. - Caroline von Monaco, vgl. auch OLG Hamburg NJW 1996, 2870 ff) bestätigten und weiterentwickelten Grundsätzen zur sog. "Zwangskommmerzialisierung" in Massenmedien, die hier nicht Anwendung finden. Der Angeklagte hat nicht als Medienunternehmer aus kommerziellem Interesse Aufmerksam- keit erregt, um durch Auflagensteigerung und Einschaltquoten Geld auf Kosten der Ge- schädigten zu verdienen, sondern ohne jegliche finanziellen Interessen aus Rache. Es be- steht bei ihm überhaupt kein Bedürfnis für die Schaffung eines vergleichbaren Hemmungseffektes. Eine spürbare Erhöhung des Ausgleiches gegenüber vergleichbaren Fällen läßt sich auch nicht mit einem über das Verhältnis zum individuellen Schädiger hinausgehen- den Gedanken der Generalprävention rechtfertigen, weil dies die Aufgabe des Schadensrechtes als Ausgleich ursächlich angerichteter Schäden verläßt (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2004, 919, 923). Die Beeindruckung beleibiger, von dem Schädiger verschiedener künftiger potentieller Täter fößt sich vollständig von der Ausgleichsfunktion des Schadensrechtes und ist deshalb allein Aufgabe des Kriminalstrafrechtes.

122

Letztlich ist die Höhe des Ausgleiches auch durch zwei weitere Wertungen begrenzt: ei- ne angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten führt

dazu, dass die Nebenklägerin nicht der Hoffnung auf eine von jeder realistischen Verwirklichung abgeflößte Entschädigung ausgesetzt werden darf. Zudem gebietet der bei der Ermessensbindung bei dem Ausgleich immaterieller Schäden besonders zu beachtende Gleichheitssatz eine grobe Orientierung an Schmerzensgeldern, die bei Verletzungen des Körpers Anerkennung gefunden haben. Wenn ein Betrag von 200.000 Euro als angemessener Ausgleich schwerer Schädel-Hirn-Traumata mit geistiger oder körperlicher Behinderung (Querschnittslähmungen) allgemein als gerecht empfunden wird (vgl. Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeld, 20. Aufl., IId, Nrn. 2651 bis 2662) und Schmerzensgeld von 50.000 Euro beispielsweise für eine fast völlige Erblindung auf einem Auge oder eine Oberschenkelamputation mit langem Krankenhausaufenthalt zugebilligt wurde (vgl. Hacks/Ring/Böhm IId, Nrn. 2440 ff.), zeigt das trotz aller Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit der Sachverhalte, dass die Lebensbeeinträchtigungen der Nebenklägerin dahinter zurückstehen.

123 Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges ab Rechtshängigkeit des Antrages gerechtfertigt.

VI.

124 Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472, 472 a Abs. 2 Satz 1, 2 StPO. Obwohl die Nebenklägerin ihren ursprünglich mit einer Mindestgrenze in Höhe von 200.000 Euro verfolgten Zahlungsantrag im Wege teilweiser Klagerücknahme auf einen Mindestbetrag von 35.000 Euro ermäßigt hat, erscheint es wegen der Rechtfertigung des Antrages dem Grunde nach, seiner Stattgabe in nicht unerheblicher Höhe und der zuzubilligenden Unsicherheiten bei der Bewertung der Höhe angemessenen Ausleiches unbillig, die Nebenklägerin mit den gerichtlichen Auslagen und denjenigen des Angeklagten zu belasten. Raum für eine sich im Rahmen der Ermessensausübung an § 92 ZPO orientierende gegenseitige Aufhebung der Auslagen besteht deshalb, weil das Verhältnis von Obliegen und Unterliegen – gemessen an den durch zu hohe Antragstellung tatsächlich ausgelösten Rechtsanwaltsgebühren (jeweils Verfahrens- und Termingebühr nach Nr. 3100 und Nr. 3104 Vergütungsverzeichnis zum RVG von 4.539,00 Euro) im Verhältnis zu den ansonsten angefallenen Gebühren (2.035,00 Euro) – einem 55-prozentigen Unterliegen der Nebenklägerin entspricht. Es erscheint wegen 5 Prozent Unterliegensquote aber nicht billig, den Ausgleichsanspruch der geschädigten Nebenklägerin noch durch einen Gebührenersatzungsanspruch des verurteilten Angeklagten zu belasten (vgl. BGH MDR 1966, 560; Meyer-Göbner, § 472 a Rdnr. 2).

125 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Zahlungsanspruches beruht auf § 406 Abs. 2 Satz 2 StPO.

S

Impressum:

Herausgegeben von

Regionaler Runder Tisch Rhein-Westerwald

c/o

Gleichstellungsstelle des Westerwaldkreises

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Tel. 02602 / 124-606

Fax 02602 / 124-385

Email: gleichstellungsstelle@westerwaldkreis.de

und

Gleichstellungsstelle des Landkreises Neuwied

Wilhelm-Leuschner-Straße 9-11

56564 Neuwied

Tel. 02631 / 803 410

Fax 02631 / 803 93 410

Email: daniela.kiefer@kreis-neuwied.de